Wiedereinsetzung in der vorigen Stand bei plötzlicher Erkrankung des Prozessbevollmächtigten

Leitsatz (redaktionell)

Ein Fristversäumnis ist verschuldet im Sinne des § 60 Abs. 1 VwGO, wenn der Beteiligte die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten ist.

Sachverhalt

I. Der Kläger, ein in Griechenland als international schutzberechtigt anerkannter afghanischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, mit dem im Wesentlichen sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und ihm die Abschiebung nach Griechenland angedroht wurde.

Während die hiergegen erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht Erfolg hatte, hat der Verwaltungsgerichtshof auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision nach § 78 Abs. 8 AsylG zugelassen, da es in der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Griechenland für männliche anerkannte Schutzberechtigte, die allein nach Griechenland zurückkehren und jung, gesund und arbeitsfähig sind, von der Beurteilung durch andere Oberverwaltungsgerichte abgewichen ist.

Gegen den dem Prozessbevollmächtigten am gleichen Tag zugestellten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2024 hat der Kläger fristgerecht Revision eingelegt. Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht die Frist zur Begründung der Revision bis einschließlich 6. März 2025 verlängert. Die Revisionsbegründungsschrift des Klägers ist am 7. März 2025 um 23:54 Uhr über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen.

Zur Begründung seines mit der Revisionsbegründung hilfsweise für den Fall einer vom Gericht angenommenen Fristversäumnis gestellten Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers darauf hingewiesen, dass der Revisionsbegründungsschriftsatz am 4. März 2025 bereits erstellt und für den 6. März 2025 ein persönliches Mandantengespräch zwischen ihm und dem Kläger geplant gewesen sei, in dem der Begründungsschriftsatz abschließend abgestimmt und noch am gleichen Tag bei Gericht eingereicht werden sollte. Aufgrund einer Erkrankung des Prozessbevollmächtigten ab dem 5. März 2025 habe das geplante Treffen am 6. März 2025 nicht stattfinden und der Anwalt auch nicht im Kanzleibüro anwesend sein können, weshalb die Revisionsbegründung erst am 7. März 2025 habe eingereicht werden können.

Die angekündigte zeitnahe Nachreichung einer entsprechenden Glaubhaftmachung ist in der Folgezeit unterblieben. Auf den gerichtlichen Hinweis vom 28. August 2025, hinreichende Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien innerhalb der Frist des § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht vorgetragen worden, hat der Klägerbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 29. August 2025 weiter vorgetragen, er sei am 5. März 2025 überraschend und akut an einem grippalen Infekt mit Fieber, Schüttelfrost und starken Kopf- sowie Gliederschmerzen erkrankt. Aufgrund der plötzlich eintretenden schweren Krankheitssymptome sei es ihm gesundheitlich unmöglich gewesen, seine beruflichen Pflichten auszuüben. Er habe unverzüglich ärztliche Hilfe aufgesucht; ein entsprechendes ärztliches Attest vom 5. März 2025 werde "erneut" vorgelegt. Das für den 6. März 2025 anberaumte persönliche Gespräch mit dem Mandanten zur abschließenden Abstimmung habe wegen seiner Erkrankung weder vor Ort noch digital erfolgen können, da er sich krank und bettlägerig zu Hause aufgehalten habe. Obwohl er die Fristwahrung stets sorgfältig organisiere, sei aufgrund der Schwere der Erkrankung und seiner Alleinvertretung in der Kanzlei eine Vertretung durch Mitarbeitende und Kollegen nicht möglich gewesen. Er habe zu diesem Zeitpunkt weder einen Kanzleimitarbeitenden noch eine Vertreterin oder einen Vertreter gehabt. Zugang zum besonderen behördlichen Anwaltspostfach habe aus technischen sowie gesundheitlichen Gründen vom Krankenbett aus nicht bestanden. Die Verzögerung sei trotz höchstmöglicher anwaltlicher und organisatorischer Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen. Bei Auftreten erster Krankheitssymptome sei die Fristwahrung noch als möglich eingeplant gewesen, erst durch den akuten Verlauf sei auch eine kurzfristige Beauftragung eines Vertreters ausgeschlossen gewesen.

Nach Wegfall der Krankheitssymptome und sobald es ihm gesundheitlich möglich gewesen sei, habe er die Revisionsbegründung am 7. März 2025 unverzüglich übermittelt.

Zur Glaubhaftmachung hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers eine eidesstattliche Versicherung sowie ein am Sonntag, dem 9. März 2025, um 21:58 Uhr über eine Telemedizin-Plattform ausgestelltes ärztliches Attest über eine vom 6. bis zum 7. März 2025 bestehende Arbeitsunfähigkeit wegen einer akuten Infektion der oberen Atemwege (J06.9 G) eingereicht.

Entscheidungsgründe

II. Die Revision des Klägers ist unzulässig und nach den §§ 143, 144 Abs. 1 VwGO zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 139 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 3 VwGO, der mangels einer abweichenden Regelung in § 78 Abs. 8 AsylG im vorliegenden Verfahren Anwendung findet, begründet worden ist (1.) und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 Abs. 1 VwGO nicht gewährt werden kann (2.).

Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 6. Dezember 2024 zugestellt worden. Die Frist für die Begründung der Revision endete nach antragsgemäß gewährter Fristverlängerung nach § 139 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 3 VwGO am 6. März 2025. Die Revisionsbegründung ist erst am 7. März 2025 und damit verspätet beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen.

Dem Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 Abs. 1 VwGO konnte nicht stattgegeben werden, weil sein Prozessbevollmächtigter nicht ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist des § 139 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 3 VwGO einzuhalten.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt nach § 60 Abs. 1 VwGO voraus, dass der Betroffene ohne Verschulden an der Einhaltung einer gesetzlichen Frist gehindert war. Verschuldet im Sinne des § 60 Abs. 1 VwGO ist eine Fristversäumnis dann, wenn der Beteiligte die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Februar 2021 - 2 C 11.19 - juris Rn. 6 m. w. N.). Dabei ist ihm ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten zuzurechnen (§ 173 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO). Die "Beweislast" für die Umstände, die dafür sprechen, dass die Fristversäumnis unverschuldet war, liegt bei dem Betroffenen, der die Wiedereinsetzung begehrt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Mai 2010 - 7 B 18.10 - juris Rn. 4 m. w. N.). Der Wiedereinsetzungsantrag erfordert eine aus sich heraus verständliche, geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe, aus der sich ergibt, auf welchen konkreten Umständen die Fristversäumnis beruht und auf welche Weise es zur Versäumung der Frist gekommen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 6. September 2022 - VIII ZB 24.21 - juris Rn. 18 m. w. N.). Gelingt die Glaubhaftmachung nicht oder bleibt nach den glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit offen, dass die Fristversäumung von dem Beteiligten oder seinem Prozessbevollmächtigten verschuldet war, so kann Wiedereinsetzung nicht gewährt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. September 2023 - 1 C 10.23 - juris Rn. 12 m. w. N.).

2.1 Gemessen hieran hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit seinem Vorbringen zu seinem krankheitsbedingten Ausfall ab dem 5. März 2025 nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass er ohne Verschulden gehindert gewesen ist, die versäumte Frist einzuhalten.

Zwar kann die plötzliche Erkrankung oder eine familiäre Notlage eines als Einzelanwalt tätigen Prozessbevollmächtigten grundsätzlich als unverschuldeter Hinderungsgrund für die Einhaltung einer Frist anzusehen sein. Ein Einzelanwalt ist aber verpflichtet, schon vor Eintritt eines Vertretungsfalles zumutbare Maßnahmen wie zum Beispiel die Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen zu ergreifen, die sicherstellen, dass bei einem unerwarteten Ausfall etwa infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls unaufschiebbare Prozesshandlungen vorgenommen werden können (BVerwG, Beschlüsse vom 28. August 2008 - 6 B 22.08 - juris Rn. 15, vom 29. November 2023 - 6 B 10.23 - juris Rn. 16 f. und vom 11. Juni 2024 - 9 B 7.24 - juris Rn. 20 ff. jeweils m. w. N.; BGH, Beschlüsse vom 26. September 2013 - V ZB 94/13 - juris Rn. 7 ff. und vom 24. April 2025 - III ZB 81.24 - juris Rn. 8). Auf einen krankheitsbedingten Ausfall muss sich der Rechtsanwalt aber nur durch konkrete Maßnahmen vorbereiten, wenn er einen solchen Ausfall vorhersehen kann. Wird er unvorhergesehen krank, muss er nur das unternehmen, was ihm zur Fristwahrung dann noch möglich und zumutbar ist. Diese Grundsätze gelten auch, wenn ein Rechtsanwalt

die Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels bis zum letzten Tag ausschöpft und daher wegen des damit erfahrungsgemäß verbundenen Risikos erhöhte Sorgfalt aufzuwenden hat, um die Einhaltung der Frist sicherzustellen (BGH, Beschluss vom 24. April 2025 - III ZB 81.24 - juris Rn. 8).

Die fristwahrenden Maßnahmen eines unvorhergesehen erkrankten Einzelanwalts ohne eigenes Personal können sich darin erschöpfen, die Vertretung, für die er zuvor im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Vorkehrungen für Verhinderungsfälle Vorsorge zu treffen hatte, zu kontaktieren und um die Beantragung einer Fristverlängerung zu bitten. Auch bei einer unvorhergesehenen Erkrankung muss ein Rechtsanwalt aber alle ihm dann noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Wahrung einer Frist ergreifen. An einem dem Verfahrensbeteiligten zurechenbaren Verschulden fehlt es nur dann, wenn infolge der Erkrankung weder kurzfristig ein Vertreter eingeschaltet noch ein Fristverlängerungsantrag gestellt werden konnte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. September 2003 - 7 B 74.03 - juris Rn. 13; zum Ganzen BGH, Beschlüsse vom 18. September 2008 - V ZB 32/08 - juris Rn. 9 ff., vom 26. September 2013 - V ZB 94/13 - juris Rn. 7 ff. und vom 24. April 2025 - III ZB 81.24 - juris Rn. 8 f. m. w. N.).

Hier fehlt es bereits an einer hinreichend konkreten, schlüssigen und in sich widerspruchsfreien Schilderung, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich so plötzlich und schwer erkrankt war, dass er nicht mehr in der Lage war, mit zumutbaren Vorsorgemaßnahmen der Fristversäumnis entgegenzuwirken. Er hat lediglich vorgetragen, am 5. März 2025 überraschend und akut an einem grippalen Infekt mit Fieber, Schüttelfrost und starken Kopf- und Gliederschmerzen erkrankt zu sein; es sei ihm aufgrund der plötzlich eintretenden, schweren Krankheitssymptome gesundheitlich unmöglich gewesen, seine beruflichen Pflichten auszuüben. Er habe unverzüglich ärztliche Hilfe aufgesucht, hierzu werde ein entsprechendes ärztliches Attest erneut vorgelegt, wobei der Prozessbevollmächtigte auf ein Attest vom 5. März 2025 Bezug nimmt. Nähere Einzelheiten, insbesondere zum zeitlichen Eintritt und Verlauf der Erkrankung werden nicht geschildert; auch wird an anderer Stelle und dem eigenen Vorbringen einer plötzlich und unerwartet aufgetretenen Erkrankung widersprechend ausgeführt, dass bei Auftreten erster Krankheitssymptome die Fristwahrung noch als möglich eingeplant gewesen sei. Hiernach war es bereits nicht unzumutbar, sich in dieser Situation Gedanken über die vorsorgliche Unterrichtung eines Vertreters zu machen und durch dessen rechtzeitige und ausreichende Information dafür Sorge zu tragen, dass dieser gegebenenfalls den nach eigenem Vorbringen bereits erstellten Revisionsbegründungsschriftsatz einreicht oder einen (weiteren) Fristverlängerungsantrag stellt. Dass der Klägerbevollmächtigte, wie er selbst vorträgt, in dem hier maßgeblichen Zeitraum keine Maßnahmen für einen unvorhergesehenen Verhinderungsfall, insbesondere keine Vertretungsregelung, getroffen hat, geht als schuldhaftes Versäumnis zu seinen Lasten (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 26. September 2013 - V ZB 94/13 - juris Rn. 11).

Im Unklaren bleibt in diesem Zusammenhang zudem, wie er den bereits anberaumten Termin am 6. März 2025 mit seinem Mandanten hat absagen können, wenn er gleichzeitig aufgrund der behaupteten plötzlichen Erkrankung und ohne einen Kanzleimitarbeitenden nicht mehr imstande gewesen sein will, noch irgendwelche Vorkehrungen zur Verhinderung der Fristversäumnis zu treffen. Widersprüchlich erscheinen des Weiteren die Ausführungen des Prozessbevollmächtigten des Klägers zur behaupteten ärztlichen Behandlung und dem eingereichten ärztlichen Attest. So erweckt sein Vorbringen, er sei am 5. März 2025 überraschend und akut erkrankt und habe unverzüglich ärztliche Hilfe aufgesucht, zusammen mit seinem Hinweis auf ein "erneut" eingereichtes Attest vom 5. März 2025 den Anschein, er habe sich bereits an diesem Tag in ärztliche Behandlung begeben. Das - erstmals und nicht erneut - bei Gericht eingereichte ärztliche Attest mit einer bescheinigten Arbeitsunfähigkeit für den 6. und 7. März 2025 ist aber nicht auf den 5. März 2025 datiert, sondern ist am Sonntag, den 9. März 2025 um 21:58 Uhr über eine Telemedizin-Plattform ausgestellt worden. Diese Umstände widersprechen dem Vorbringen des Prozessbevollmächtigten, unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch genommen zu haben. Vielmehr hat er sich hiernach lediglich rückwirkend ein ärztliches Attest ausstellen lassen. Hinzu kommt, dass der Klägerbevollmächtigte in seiner eidesstattlichen Versicherung selbst angegeben hat, den Schriftsatz "nach Wegfall der Krankheitssymptome" am 7. März 2025 eingereicht zu haben; in dem ärztlichen Attest vom 9. März 2025 kann daher rückwirkend nur das bescheinigt worden sein, was er selbst gegenüber dem Arzt angegeben hat. Eine eigene ärztliche Begutachtung der Symptome auch mittels Videokonferenz, die zu der attestierten akuten Erkrankung der oberen Atemwege (Jo6.9 G) für den 6. und 7. März 2025 geführt hat, dürfte hiernach nicht mehr möglich gewesen sein (vgl. zum Beweiswert der Attestierung nicht selbst wahrgenommener Umstände OVG Münster, Beschluss vom 18. November 2014 - 12 B 1191/14 - juris Rn. 3). Die aufgezeigten Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten werden durch das Vorbringen des Klägerbevollmächtigten nicht aufgelöst.

Nach alledem hat der Prozessbevollmächtigte nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, so plötzlich und unerwartet erkrankt zu sein, dass ihm spätestens nach dem Auftreten erster Krankheitssymptome keine Zeit verblieben sei, vorsorgliche Vorkehrungen zur Wahrung der Frist zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob die vorgenannten, im Wesentlichen erst auf richterlichen Hinweis mit Schriftsatz vom 29. August 2025 und damit weit nach Ablauf der Frist des § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO ergangenen weiteren Ausführungen zum Wiedereinsetzungsantrag überhaupt noch als (zulässige) Ergänzungen des bisherigen Vorbringens gewertet werden oder angesichts des erheblich erweiterten Vortrags zu der plötzlich aufgetretenen Erkrankung und ihres akuten Verlaufs als nach Ablauf der Frist des § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO nachgeschobene Umstände ohnehin keine Berücksichtigung mehr hätten finden können (vgl. zur Abgrenzung BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 - 3 C 21.11 - juris Rn. 25 m. w. N.).

2.2 Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Kläger innerhalb der Revisionsbegründungsfrist Prozesskostenhilfe beantragt hat, über deren Gewährung erst nach Ablauf dieser Frist entschieden worden ist. Zwar liegt regelmäßig ein Grund zur Wiedereinsetzung vor, wenn die unterlegene Partei, die sich für bedürftig halten durfte, innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist einen vollständigen Antrag auf Prozesskostenhilfe eingereicht hat, um abhängig von der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe darüber zu befinden, ob das Rechtsmittel durchgeführt werden soll, das Gericht - wie hier - über diesen Antrag aber nicht innerhalb der Frist für die Rechtsmittelbegründung entschieden hat. Wiedereinsetzung ist indessen nur dann zu gewähren, wenn die fristgemäße Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels gerade "wegen" der ausstehenden Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag unterblieben ist. Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher, dass zwischen dem unverschuldeten Hindernis und der Fristversäumung ein Kausalzusammenhang besteht. Die fehlende Begründung des Rechtsmittels muss gerade auf die Bedürftigkeit der Partei zurückzuführen sein. Die Kausalität kann verneint werden, wenn der Rechtsmittelführer nicht zu erkennen gegeben hat, dass der Rechtsanwalt, der das Rechtsmittel eingelegt hat, nur dann zu einem weiteren Tätigwerden im Rechtsmittelverfahren bereit ist, wenn Prozesskostenhilfe bewilligt wird (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 10. August 2016 - 1 B 93.16 - juris Rn. 5 f. unter Hinweis auf BVerfG, Kammerbeschluss vom 11. März 2010 - 1 BvR 290/10 - juris Rn. 14 ff., insbesondere Rn. 18 m. w. N. und vom 5. Juni 2009 - 5 B 28.09 - juris Rn. 6; BGH, Beschlüsse vom 29. März 2012 - IV ZB 16/11 - juris Rn. 15 ff. und vom 6. August 2024 - IX ZB 26.23 - juris Rn. 10 ff.; OVG Münster, Beschluss vom 25. Mai 2016 - 18 A 2206/12 - juris Rn. 29 ff.; VGH München, Beschluss vom 31. März 2022 - 13a B 22.30123 - juris Rn. 17; OVG Weimar, Beschluss vom 31. Juli 2018 - 4 ZKO 269/18 - juris Rn. 13).

Einen kausalen Zusammenhang zwischen der geltend gemachten Mittellosigkeit und der Fristversäumnis hat die Klägerseite nicht zu erkennen gegeben; ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Der Kläger bzw. sein Prozessbevollmächtigter hat vielmehr in der Revisionsbegründung selbst vorgetragen, dass der Revisionsbegründungsschriftsatz bereits am 4. März 2025 und damit unabhängig von der Gewährung von Prozesskostenhilfe erstellt gewesen sei und am 6. März 2025 nur noch mit dem Kläger final habe abgestimmt werden sollen. Auch hat der Prozessbevollmächtigte die Fristversäumnis allein auf seine Erkrankung gestützt. Gegen die erforderliche Kausalität spricht auch der bisherige Gang des Revisionsverfahrens. Der Klägerbevollmächtigte hat die Revision ohne Abwarten einer Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag begründet und zu keinem Zeitpunkt ausdrücklich oder konkludent angekündigt, eine Begründung der Revision von der Bewilligung der Prozesskostenhilfe abhängig zu machen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Der Gegenstandswert für das Revisionsverfahren ergibt sich aus § 30 RVG. Gründe für eine Abweichung gemäß § 30 Abs. 2 RVG liegen nicht vor.

Folgen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen anderen Mitgliedstaat für das deutsche Asylverfahren beim Familienflüchtlingsschutz

Leitsatz

1. Ist einem Drittstaatsangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden, kann er aber dorthin wegen der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC nicht zurückkehren, haben im Rahmen eines in Deutschland durchgeführten Asylverfahrens auch die Verwaltungsgerichte die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates und die Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruht, in vollem Umfang zu berücksichtigen (wie BVerwG, Urteil vom 24. März 2025 - 1 C 7.24 -).

2. § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus an den Stammberechtigten durch die Bundesrepublik Deutschland voraus.

Sachverhalt

I. Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der 2017 in Griechenland geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er ist der Sohn der Kläger des Parallelverfahrens 1 C 5.24 (1 C 30.21), die ebenfalls syrische Staatsangehörige sind.

Nach einem Voraufenthalt in Griechenland, wo dem Kläger und seinen Eltern im Dezember 2017 jeweils die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, reiste die Familie im Dezember 2018 in das Bundesgebiet ein. Der Kläger und seine Eltern stellten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asylanträge. Mit Bescheid vom 14. Februar 2019 lehnte das Bundesamt die Asylanträge wegen des bereits in Griechenland gewährten internationalen Schutzes als unzulässig ab. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich. Weder der Kläger noch dessen Eltern könnten nach Griechenland zurückkehren, weil ihnen dort die ernsthafte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC drohen würde. Das Bundesamt gewährte dem Kläger und seinen Eltern mit Bescheid vom 26. Mai 2020 subsidiären Schutz und lehnte die Asylanträge im Übrigen ab.

Die auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtete Klage der Eltern des Klägers wies das Verwaltungsgericht mit der Begründung ab, der geltend gemachte Anspruch folge nicht bereits daraus, dass ihnen in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei. Auch in der Sache sei ihr Asylantrag unbegründet, weil ihnen in Syrien keine Verfolgung drohe.

Die auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtete Klage des Klägers wies das Verwaltungsgericht mit der Begründung ab, der geltend gemachte Anspruch ergebe sich nicht daraus, dass den Eltern des Klägers, denen in Syrien keine Verfolgung drohe, in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei.

Hiergegen hat der Kläger die vom Verwaltungsgericht zugelassene Sprungrevision eingelegt. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2022 hat der Senat das Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) über das mit Beschluss des Senats vom 7. September 2022 - 1 C 26.21 - vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

Mit Urteil vom 18. Juni 2024 - C-753/22 [ECLI:EU:C:2024:524], QY/Bundesrepublik Deutschland - hat der EuGH für Recht erkannt, dass Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Art. 4 Abs. 1 und Art. 13 der Richtlinie 2011/95/EU sowie Art. 10 Abs. 2 und 3 und Art. 33 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU dahin auszulegen sind, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates, wenn sie von der durch die letztere Bestimmung eingeräumten Befugnis, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen,

keinen Gebrauch machen kann, weil der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat, der ihm bereits einen solchen Schutz zuerkannt hat, der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC ausgesetzt wäre, im Rahmen eines neuen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes, das gemäß den Richtlinien 2011/95/EU und 2013/32/EU geführt wird, eine neue individuelle, vollständige und aktualisierte Prüfung dieses Antrags vornehmen muss. Dabei muss sie jedoch die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates, diesem Antragsteller internationalen Schutz zu gewähren, und die Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruht, in vollem Umfang berücksichtigen.

Der Kläger trägt zur Begründung seines Begehrens nunmehr vor, dass nach dem bezeichneten Urteil ein Mitgliedstaat die Entscheidung darüber, ob er sich an die Zuerkennungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaates gebunden sehe, erst dann treffen könne, wenn ihm der wesentliche Inhalt der Asylakte des anderen Mitgliedstaates bekannt sei. Zudem müsse er auch deshalb als Flüchtling anerkannt werden, weil gemäß Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention i. V. m. § 11 ihres Anhangs die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises auf die Beklagte übergegangen sei. Überdies habe er einen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil, das jedenfalls im Ergebnis richtig sei.

Entscheidungsgründe

II. Die zulässige Revision des Klägers ist begründet. Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts beruht auf einer Verletzung von Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), da es die auf die Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtete Klage abgewiesen hat, ohne die bereits in Griechenland erlassene Zuerkennungsentscheidung und die Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruht, in vollem Umfang zu berücksichtigen. Zwar hatte das Verwaltungsgericht eine Sachentscheidung über den Asylantrag des Klägers zu treffen (1.); auch folgt der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch nicht aus einer inhaltlichen Bindungswirkung der griechischen Zuerkennungsentscheidung (2.). Dem Kläger steht im Hinblick auf die zugunsten seiner Eltern in Griechenland ergangene Zuerkennungsentscheidung kein abgeleiteter Schutzstatus nach § 26 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 AsylG zu (3.). Doch hat das Verwaltungsgericht unter Verstoß gegen Unionsrecht die Entscheidung Griechenlands, dem Kläger internationalen Schutz zu gewähren, und die Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruht, nicht in vollem Umfang berücksichtigt (4.). Mangels hinreichender tatsächlicher Feststellungen kann der Senat nicht selbst entscheiden; dies nötigt zur Zurückverweisung (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO) (5.).

1. Das Verwaltungsgericht ist zu einer Sachentscheidung über den Asylantrag des Klägers verpflichtet gewesen, da durch ein Verwaltungsgericht rechtskräftig festgestellt worden ist, dass der Kläger nicht nach Griechenland zurückkehren kann, weil ihm dort die ernsthafte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC drohen würde. Zwar bestimmt § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Diese Vorschrift ist in den Fällen anderweitiger Flüchtlingsanerkennung innerhalb der Europäischen Union unangewendet zu lassen, in denen der betreffende Ausländer wegen einer nach Art. 4 GRC drohenden ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nicht durch Erlass einer Unzulässigkeitsentscheidung nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. a RL 2013/32/EU auf den (formal gewährten) Schutz des anderen Mitgliedstaates verwiesen werden darf (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. September 2022 - 1 C 26.21 - juris Rn. 10 f. m. w. N.).

2. Der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch folgt nicht aus der bereits in Griechenland erfolgten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Eine unmittelbare Bindungswirkung der von einem anderen Staat getroffenen Statusentscheidung ergibt sich weder aus nationalem Recht (a) noch aus dem Unionsrecht (b).

a) aa) Die von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch Griechenland ausgehenden Rechtswirkungen sind nationalrechtlich in § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG abschließend geregelt. Danach schließt die für einen bestimmten Staat ausgesprochene ausländische Anerkennung als Flüchtling die Abschiebung in diesen Staat auch für Deutschland aus. Durch diese nationale Regelung hat der deutsche Gesetzgeber eine auf den

Abschiebungsschutz begrenzte Bindungswirkung der ausländischen Flüchtlingsanerkennung angeordnet, aus der aber kein Anspruch auf neuerliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft folgt. Eine weitergehende Bindung des Bundesamtes lässt sich nationalrechtlich auch nicht aus § 3 Abs. 3 AsylG oder aus verfassungsrechtlichen Vorgaben herleiten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. September 2022 - 1 C 26.21 - juris Rn. 12 ff.).

bb) Keiner näheren Erörterung bedarf die Frage, ob etwas anderes gilt, wenn die Verantwortung für einen Flüchtling nach Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention i. V. m. § 11 ihres Anhangs auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist. Den nach § 137 Abs. 3 und § 134 Abs. 4 VwGO bindenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts lassen sich die tatsächlichen Voraussetzungen eines solchen Verantwortungsübergangs im Falle des Klägers nicht entnehmen.

b) Im Ergebnis zu Recht (§ 144 Abs. 4 VwGO) geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Kläger auch aus dem Unionsrecht keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft allein aus dem Umstand ableiten kann, dass ihm ein solcher Status bereits in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wurde. Das Unionsrecht verpflichtet die Mitgliedstaaten im Bereich des internationalen Schutzes nicht, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Entscheidungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft automatisch anzuerkennen (EuGH, Urteil vom 18. Juni 2024 - C-753/22 - Rn. 56). Anderes folgt nicht aus einem ebenfalls am 18. Juni 2024 ergangenen Urteil des EUGH (C-352/22 [ECLI:EU:C:2024:521], Generalstaatsanwaltschaft Hamm), das allein das Auslieferungsrecht zum Gegenstand hat.

3. Ebenfalls im Ergebnis zu Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass dem Kläger kein Anspruch auf Zuerkennung einer von seinen Eltern abgeleiteten Flüchtlingseigenschaft aus § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 AsylG zusteht. § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus an den Stammberechtigten durch die Bundesrepublik Deutschland voraus.

a) Zwar ließe sich mit dem Wortlaut des § 26 Abs. 5 Satz 1 AsylG eine Auslegung vereinbaren, nach der der Begriff der "international Schutzberechtigten" auch einen Ausländer erfasst, dem ein anderer Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat.

b) Einem derartigen Verständnis steht aber bereits die Binnensystematik der Norm entgegen. § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG regelt die Anerkennung der Familienangehörigen von Asylberechtigten. Asylberechtigte in diesem Sinne sind nur solche Ausländer, die von der Beklagten als solche anerkannt worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Dies spricht dafür, dass auch der Begriff der international Schutzberechtigten im Sinne des § 26 Abs. 5 Satz 1 AsylG nur diejenigen Ausländer erfasst, denen die Beklagte die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat (so OVG Münster, Urteil vom 10. September 2024 - 14 A 3506/19.A - juris Rn. 85).

c) Das folgt auch aus der Entstehungsgeschichte des § 26 AsylG. Die Neufassung der Norm durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) diente in erster Linie der Umsetzung des Art. 23 Abs. 2 dieser Richtlinie in nationales Recht. § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 1 bis 3 AsylG zielte darauf, den Familienangehörigen eines Schutzberechtigten zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Familieneinheit und der Wahrung des Minderjährigenschutzes die gleichen Rechte wie dem Stammberechtigten zu vermitteln. Zur Erreichung dieses Zieles beschritt der Gesetzgeber indessen nicht den Weg einer rein aufenthalts- und sozialrechtlichen Umsetzung; stattdessen entschied er sich nicht zuletzt im Interesse einer Verfahrensvereinfachung für eine unionsrechtlich überschießende asylrechtliche Umsetzung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 RL 2011/95/EU und privilegierte sie, indem er sie dem Stammberechtigten ohne individuelle Prüfung einer Verfolgungssituation im Status folgen lässt (BVerwG, Urteil vom 17. November 2020 - 1 C 8.19 - BVerwGE 170, 326 Rn. 26). Die dadurch bewirkte Erleichterung durch Erwerb des abgeleiteten Status knüpft indessen allein an die von der Beklagten getroffene Statusentscheidung zugunsten des Stammberechtigten an.

d) Aus Sinn und Zweck des § 26 AsylG ergibt sich ebenfalls eine Beschränkung des Kreises der Stammberechtigten im Sinne des § 26 Abs. 5 AsylG auf Personen, denen die Beklagte den Schutzstatus zuerkannt hat. Das Institut des Familienasyls beruht auf dem Gedanken des Familienschutzes und der Erfahrung, dass

vielfach diejenigen, die von einem Flüchtling abhängig sind, im Verfolgungsland ebenfalls Verfolgungen oder sonstigen schweren Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Die Regelung zielte auf die "Entlastung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, da sie die Möglichkeit eröffnet[e], von einer u. U. schwierigen Prüfung eigener Verfolgungsgründe der Familienangehörigen eines Asylberechtigten abzusehen". Sie wurde zudem als "sozial gerechtfertigt", weil der "Integration der nahen Familienangehörigen der in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte aufgenommenen politisch Verfolgten" förderlich erachtet (BT-Drs. 11/6960 S. 29 f.). An dieser auf der gesetzlichen Vermutung einer Verfolgung basierenden Konzeption des Familienasyls hat der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 26 Asyl(Vf)G und bei den der Umsetzung von Art. 23 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Buchst. j RL 2011/95/EU dienenden Erweiterungen auf international Schutzberechtigte und Einbeziehung weiterer Familienangehöriger im Grundsatz festgehalten (BVerwG, Urteil vom 15. November 2023 - 1 C 7.22 - BVerwGE 181, 49 Rn. 15 m. w. N.). Dem damit verfolgten Ziel, das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte von der Prüfung eigener Verfolgungsgründe der Familienangehörigen zu entlasten, liefe es zuwider, wenn das Bundesamt und die Gerichte die Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich des Stammberechtigten ermitteln, diese auf ihre Bestandskraft überprüfen sowie das Vorliegen etwaiger Widerrufs- oder Rücknahmegründe (vgl. § 26 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 AsylG) feststellen müssten (vgl. VGH München, Beschluss vom 7. Oktober 2021 - 23 ZB 19.33422 - juris Rn. 30 m. w. N.).

e) Dieses Verständnis steht auch im Übrigen mit dem Unionsrecht im Einklang. Den Mitgliedstaaten steht frei, die Anerkennung sämtlicher mit der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Rechte in ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig zu machen, dass ihre zuständigen Behörden eine neue Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlassen (EuGH, Urteil vom 18. Juni 2024 - C-753/22 - Rn. 69). Hiervon hat Deutschland Gebrauch gemacht. Die neue Entscheidung bezieht sich dann aber auf sämtliche mit der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Rechtspositionen, zu denen auch die Eigenschaft eines Stammberechtigten im Sinne des § 26 Abs. 5 AsylG gehört.

f) Ob einer danach grundsätzlich erforderlichen Statusentscheidung der Bundesrepublik Deutschland der Fall gleichzustellen ist, in dem die Verantwortung für einen im Ausland anerkannten Flüchtling nach Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention i. V. m. § 11 ihres Anhangs oder nach dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist (verneinend OVG Münster, Urteil vom 10. September 2024 - 14 A 3506/19.A - juris Rn. 88 ff.), bedarf hier keiner Entscheidung. Denn auch hinsichtlich der Eltern des Klägers sind die tatsächlichen Voraussetzungen eines solchen Verantwortungsübergangs vom Verwaltungsgericht nicht festgestellt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24. März 2025 - 1 C 5.24 -).

4. Das Verwaltungsgericht hat jedoch dadurch gegen Bundesrecht verstoßen, dass es die Zuerkennungsentscheidung Griechenlands und die Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruht, nicht in vollem Umfang berücksichtigt hat. Damit beruht die Annahme, der Kläger habe keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf einer zu schmalen Tatsachengrundlage und genügt den revisionsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die richterliche Überzeugungsbildung nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 - 1 C 8.23 - juris Rn. 16). Dadurch verfehlt das Verwaltungsgericht nicht nur das von § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorgegebene Maß an Überzeugungsgewissheit, sondern verstößt zugleich gegen materielles revisibles Recht. Denn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt tatbestandlich eine begründete Furcht vor Verfolgung voraus. Das Tatsachengericht muss sich - auch in Ansehung der "asyltypischen" Tatsachenermittlungs- und -bewertungsprobleme - die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderliche Überzeugungsgewissheit verschaffen. Kommt es dem bei der Verfolgungsprognose hinsichtlich der notwendigen Berücksichtigung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen anderen Mitgliedstaat nicht nach, so steht seine Entscheidung weder mit der Zielsetzung des Flüchtlingsrechts noch mit den maßgeblichen unionsrechtlichen Vorgaben im Einklang (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2023 - 1 C 22.21 - BVerwGE 177, 289 Rn. 42).

a) In den Fällen, in denen der Antrag eines Schutzsuchenden nicht bereits als unzulässig abgelehnt werden kann, besteht zunächst die Pflicht der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates, eine individuelle, vollständige und aktualisierte Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

vorzunehmen und hierbei die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates und die Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruht, in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die Behörde des Mitgliedstaates, die über den neuen Antrag zu entscheiden hat, muss daher unverzüglich einen Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates einleiten, der dem Antragsteller zuvor die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt habe. Hierbei muss sie die andere Behörde über den neuen Antrag informieren, ihr ihre Stellungnahme zu dem neuen Antrag übermitteln und sie bitten, ihr innerhalb einer angemessenen Frist die ihr vorliegenden Informationen, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, zu übermitteln (EuGH, Urteil vom 18. Juni 2024 - C-753/22 - Rn. 78).

b) Die Verpflichtung, die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates sowie die ihr zugrunde liegenden Anhaltspunkte bei der Entscheidung über einen Asylantrag zu berücksichtigen, gilt indes nicht nur für die zur Entscheidung über den Asylantrag berufenen Behörden, sondern erstreckt sich auf ein sich anschließendes verwaltungsgerichtliches Verfahren. Dies folgt aus der Verpflichtung der Gerichte zur Sachaufklärung nach § 86 Abs. 1 VwGO und zur Herstellung der Spruchreife nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Zwar kann die besondere Ausgestaltung des Asylverfahrens mit der hervorgehobenen Stellung des behördlichen Verfahrens und den daran anknüpfenden Verfahrensgarantien in besonderen Fallkonstellationen eine Ausnahme von der genannten Verpflichtung rechtfertigen (BVerwG, Urteil vom 15. April 2019 - 1 C 46.18 - Buchholz 402.251 § 33 AsylG Nr. 1 Rn. 20). Eine solche Ausnahmesituation, die etwa bei einem Unterbleiben der Prüfung der materiellrechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen durch das Bundesamt anzunehmen ist, liegt hier jedoch nicht vor. Die unionsrechtlich gebotene Ergänzung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen kann im gerichtlichen Verfahren erfolgen.

c) Die Zuerkennungsentscheidung Griechenlands hat bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht die unionsrechtlich gebotene inhaltliche Berücksichtigung gefunden. Ein auf die in Griechenland getroffene Entscheidung bezogener Informationsaustausch zwischen dem Bundesamt und den für Asylverfahren zuständigen griechischen Behörden im vorgenannten Sinne ist weder im Asylverfahren noch im gerichtlichen Verfahren erfolgt. Auch auf anderem Wege - etwa durch eine Vorlage entsprechender Unterlagen durch den Kläger oder seine Eltern - ist die Zuerkennungsentscheidung Griechenlands nebst den Anhaltspunkten, auf denen sie beruht, nicht zum Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geworden.

5. Zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen ist das angefochtene Urteil gemäß § 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen. Das Verwaltungsgericht wird die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch Griechenland und die Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruht, zu würdigen und zu berücksichtigen haben. Sollte sich im gerichtlichen Verfahren die Einholung weiterer Informationen, etwa bei den Behörden Griechenlands, als erforderlich erweisen, haben die Beteiligten - namentlich das Bundesamt - daran mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwGO).

Geldzahlung an Schleuser indiziert Fluchtgefahr

Leitsatz

Welches Gewicht der Aufwendung erheblicher Geldbeträge für die unerlaubte Einreise als konkretem Anhaltspunkt für eine Fluchtgefahr bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung zukommt, ist unter Berücksichtigung der Lebenssituation des Betroffenen zum Zeitpunkt der Haftanordnung zu ermitteln.

Sachverhalt

I. Der Betroffene, ein pakistanischer Staatsangehöriger, reiste im Juli 2013 in das Bundesgebiet ein. Sein unter Aliaspersonalien gestellter Asylantrag wurde abgelehnt, er wurde zur Ausreise aufgefordert und ihm wurde die Abschiebung angedroht. Mit Urteil vom 4. April 2017 wurde er wegen exhibitionistischer Handlungen zu einer Geldstrafe verurteilt. Seit dem 18. September 2018 war der Betroffene vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und die Abschiebungsandrohung vollstreckbar. Er wurde zunächst wegen fehlender Reisedokumente geduldet. Nachdem er seit 2018 mehrfach aufgefordert worden war, gültige Reisedokumente einzureichen, legte er am 11. Oktober 2021 einen auf seine zutreffenden Personalien lautenden Reisepass vor. Im Oktober 2023 wurde er aufgrund einer vorläufig bis zum 16. Oktober 2023 angeordneten Freiheitsentziehung in Haft genommen. Nachdem die für den 10. Oktober 2023 geplante Abschiebung wegen eines Asylfolgeantrags gescheitert war, hat das Amtsgericht am 13. Oktober 2023 Abschiebungshaft bis zum 21. November 2023 angeordnet. Die Beschwerde des Betroffenen hat das Landgericht zurückgewiesen. Mit seiner Rechtsbeschwerde begehrt der Betroffene, die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung festzustellen.

Entscheidungsgründe

II. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Das Beschwerdegericht hat - soweit hier erheblich - ausgeführt, der Haftgrund der Fluchtgefahr liege vor. Der Betroffene habe für seine Einreise in das Bundesgebiet einen erheblichen Geldbetrag im Sinn von § 62 Abs. 3b Nr. 2 AufenthG aufgewandt. Für seine Einreise habe er 1,2 Millionen Rupien bezahlt, was nach heutigem Kurs etwa 3.930 € entspreche und das damalige durchschnittliche Jahreseinkommen des Betroffenen um ein Vielfaches übersteige. Das Beschwerdegericht folge der Beschwerde weder im Tatsächlichen noch im Rechtlichen, soweit diese für maßgeblich halte, dass der Betroffene das zur Finanzierung der Kosten aufgenommene Darlehen bereits zurückgezahlt habe. Dem Gesetz lasse sich nicht entnehmen, dass eine solche veränderte Vermögenssituation maßgeblich sein solle. Die Anwendung der Norm wäre dadurch praktisch erheblich erschwert oder unmöglich, weil die veränderte Lebenswirklichkeit schwer zu ermitteln sei. Dass der Betroffene jahrelang in der Bundesrepublik gelebt habe, ohne sich zu verstecken oder unterzutauchen, und sogar am Tag seiner Verhaftung in anderer Sache bei der Polizei vorgesprochen habe, stehe der Annahme von Fluchtgefahr nicht entgegen. Es sei derart naheliegend, dass in einer solchen Situation die Flucht angetreten werde, bis die konkrete Rückführungsmaßnahme vorbei sei, dass die konkrete Gefahr bestehe, der Betroffene werde sich durch Flucht der Abschiebung entziehen.

2. Dies hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Das Beschwerdegericht hat rechtsfehlerhaft den Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bejaht.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist stets durch eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen, ob tatsächlich Fluchtgefahr vorliegt (BGH, Beschluss vom 18. Mai 2021 - XIII ZB 2/20, juris Rn. 10 mwN). Dabei sind alle Indizien, die für und gegen die Annahme sprechen, der Ausländer werde sich seiner Abschiebung durch Flucht entziehen, zu berücksichtigen und abzuwägen, wobei auch Umstände Berücksichtigung finden können, die keinen der gesetzlich normierten typisierten Anhaltspunkte erfüllen (BGH, Beschluss vom 18. Juli 2023 - XIII ZB 29/20, juris Rn. 15). Die tatrichterliche Schlussfolgerung auf die Entziehungsabsicht unterliegt einer Rechtskontrolle nur dahin, ob die verfahrensfehlerfrei festgestellten Tatsachen eine solche Folgerung als möglich erscheinen lassen; mit der Rechtsbeschwerde

kann nicht geltend gemacht werden, dass die Folgerungen des Tatrichters nicht zwingend seien oder dass eine andere Schlussfolgerung ebenso naheliegt (BGH, Beschlüsse vom 14. Juli 2020 - XIII ZB 11/19, juris Rn. 13 mwN; vom 23. Februar 2021 - XIII ZB 113/19, juris Rn. 19).

b) Auch unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabs ist die Annahme des Beschwerdegerichts, der Betroffene werde sich der Abschiebung entziehen, zu beanstanden. Die von ihm vorgenommene Gesamtwürdigung ist rechtsfehlerhaft, weil es einerseits die Lebenssituation des Betroffenen im Zeitpunkt der Haftanordnung nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt sowie andererseits zu Lasten des Betroffenen Umstände in seine Abwägung eingestellt hat, die keine Indizien für eine Fluchtgefahr begründen.

aa) Nach § 62 Abs. 3b Nr. 2 AufenthG kann ein konkreter Anhaltspunkt für Fluchtgefahr sein, dass der Ausländer zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge, insbesondere an einen Dritten für Einschleusemaßnahmen nach § 96 AufenthG, aufgewandt hat, die nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass sie den Schluss zulassen, er werde die Abschiebung verhindern, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren. Die Regelung des § 62 Abs. 3b Nr. 2 AufenthG beruht auf der Annahme, dass die Zahlung erheblicher Geldbeträge für die Einreise den Anreiz schafft, sich der Abschiebung durch Flucht zu entziehen, damit die Aufwendungen sich nicht als vergeblich erweisen (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 25. Februar 2015, BT-Drucks. 18/4097, S. 33; Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 10. Mai 2019, BT-Drucks. 19/10047, S. 42; BGH, Beschlüsse vom 10. Februar 2000 - V ZB 5/00, NVwZ 2000, 965 [juris Rn. 11]; vom 25. Februar 2016 - V ZB 157/15, NVwZ 2016, 1111 Rn. 10; vom 16.2.2017 - V ZB 115/16, InfAuslR 2017, 253 Rn. 7).

bb) Zutreffend und von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen hat das Beschwerdegericht festgestellt, dass der Betroffene zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge aufgewandt hat, die das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Pakistan 2013 um mehr als das Doppelte überstiegen haben. Das Beschwerdegericht hat bei seiner Betrachtung aber die Lebenssituation des Betroffenen zum Zeitpunkt der Anordnung der Haft rechtsfehlerhaft außer Acht gelassen und dem von ihm bejahten konkreten Anhaltspunkt für die Fluchtgefahr daher ein zu hohes Gewicht beigemessen.

(1) Welches Gewicht dem sich aus § 62 Abs. 3b Nr. 2 AufenthG ergebenden konkreten Anhaltspunkt für eine Fluchtgefahr zukommt, ist unter Berücksichtigung der Lebenssituation des Betroffenen zum Zeitpunkt der Haftanordnung zu ermitteln. Das ergibt sich schon aus dem Gesetz, weil der Schluss, der Betroffene werde sich der Abschiebung entziehen, wie die Feststellung der Fluchtgefahr selbst auf den Zeitpunkt der Haftanordnung bezogen sein muss. Ein etwaiger Fluchtanreiz kann sich abschwächen, wenn der Ausländer sich bereits länger im Bundesgebiet aufgehalten und über einen Arbeitsplatz verfügt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Juli 2023 - XIII ZB 29/20, juris Rn. 20; Bergmann/Putzar-Sattler in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, 3. Aufl., § 62 AufenthG Rn. 22). Er kann sich aber auch verstärken, wenn etwa ein aufgenommenes Darlehen wegen der aufgelaufenen Zinsen zu einer erhöhten Belastung geführt hat.

(2) Das hat das Beschwerdegericht verkannt. Es hat bei seiner Gesamtbetrachtung nicht berücksichtigt, dass die Einreise des Betroffenen zum Zeitpunkt der Haftanordnung bereits über zehn Jahre zurücklag, der Betroffene - was sich auch der Ausländerakte entnehmen lässt - in Deutschland einen nicht unerheblichen Zeitraum gearbeitet und ein Einkommen erzielt, sowie geltend gemacht hatte, das für die Einreise aufgenommene Darlehen bereits zurückgezahlt zu haben.

cc) Zu Recht rügt die Rechtsbeschwerde, dass die vom Beschwerdegericht vorgenommene Gesamtbetrachtung vor diesem Hintergrund nicht auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruht. Das Beschwerdegericht geht zwar zutreffend davon aus, dass feste soziale Bindungen, ein fester, den Behörden bekannter Wohnsitz und regelmäßiger Kontakt zu Behörden der Annahme von Fluchtgefahr grundsätzlich entgegenstehen. Es hat diesen hier erfüllten Umständen aber kein überwiegendes Gewicht beigemessen, weil der Betroffene zu keinem Zeitpunkt Anstrengungen für eine freiwillige Ausreise unternommen habe und fernliegend sei, dass er sich für eine Abholung am Abreisetag bereithalten werde, weil eine Flucht bei bevorstehender Abschiebung menschlich nachvollziehbar sei. Zu Recht macht die Rechtsbeschwerde geltend, dass dies keine Indizien für eine Fluchtgefahr sind.

c) Das Beschwerdegericht hat auch nicht im Ergebnis zu Recht die Fluchtgefahr bejaht (§ 74 Abs. 2 FamFG; vgl. BGH, Beschlüsse vom 24. März 2020 - XIII ZB 89/19, juris Rn. 13; vom 11. Juli 2023 - XIII ZA 3/23, juris Rn. 23). Seine Feststellungen, die denjenigen des Amtsgerichts entsprechen und zu denen der Betroffene bereits erstinstanzlich angehört wurde, tragen den Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG auch dann nicht, wenn die vom Betroffenen 2017 begangene Straftat und die bis 2021 erfolgte Identitätstäuschung in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Die Identitätstäuschung hat der Betroffene, auch wenn er sie genutzt hat, um seine Abschiebung mehrere Jahre zu verzögern, letztlich durch den bei den pakistanischen Behörden gestellten Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses und dessen Vorlage bei der beteiligten Behörde selbst aufgeklärt. Er hat sich ferner seit Vorlage des Reisepasses durchgehend an seiner Meldeadresse aufgehalten und Kontakt zu den Behörden gehalten, so etwa am Tag seiner Verhaftung in anderer Sache bei der Polizei vorgesprochen.

3. Der Senat kann gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 FamFG in der Sache selbst entscheiden, da der Haftzeitraum abgelaufen ist und etwaige ergänzende Feststellungen zum Haftgrund nicht zu einer rückwirkenden Heilung führen könnten (vgl. BGH, Beschlüsse vom 24. August 2020 - XIII ZB 75/19, juris Rn. 20; vom 26. Januar 2021 - XIII ZB 20/20, NVwZ-RR 2021, 595, 596 Rn. 13).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 83 Abs. 2 FamFG. Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG. .

Anforderungen für den auf Anordnung von Mitwirkungshaft nach § 62 Abs. 6 AufenthG gerichteten Haftantrag

Leitsatz

1. Die Anforderungen des § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG gelten auch für den auf Anordnung von Mitwirkungshaft nach § 62 Abs. 6 AufenthG gerichteten Haftantrag.

2. Bei der Mitwirkungshaft richten sich die inhaltlichen Anforderungen an die Darlegungen der Behörde zur Verlassenspflicht des Betroffenen sowie zu den Voraussetzungen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung im Haftantrag danach, welche Erkenntnisse die Behörde in dem konkreten Verfahrensstadium hat, in dem sie die Mitwirkungshandlung des Betroffenen erzwingen will.

3. Zur Nachfragepflicht des Haftgerichts, wenn im Haftantrag ein Rechtsanwalt des Betroffenen benannt wird.

Sachverhalt

I. Der Betroffene, ein mutmaßlich nigerianischer Staatsangehöriger, reiste 2021 nach Deutschland ein. Sein Asylantrag wurde mit Bescheid vom 26. August 2022 abgelehnt und seine Abschiebung nach Nigeria angeordnet. Die Abschiebungsanordnung ist seit dem 13. Oktober 2022 vollziehbar. Da der Betroffene keine Ausweisdokumente besaß, leitete die beteiligte Behörde im Juni 2023 von Amts wegen ein Passersatzpapier-Verfahren ein. Dafür war eine persönliche Vorsprache des Betroffenen bei der Vertretung von Nigeria in M erforderlich. Trotz entsprechender behördlicher Verpflichtung durch einen Bescheid des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen vom 4. September 2023 mit der Androhung einer zwangsweisen Vorführung durch die Polizei erschien der Betroffene an dem auf den 14. September 2023 festgelegten Termin nicht bei der nigerianischen Auslandsvertretung. Auf Antrag der beteiligten Behörde vom 16. Januar 2024 ordnete das Amtsgericht am 17. Januar 2024 in Abwesenheit des Betroffenen zunächst im Wege der einstweiligen Anordnung Haft zur Sicherung der Vorführung bei Vertretern des Herkunftslands Nigeria (Mitwirkungshaft) an. Am 30. Januar 2024 wurde der Betroffene festgenommen.

Nach Anhörung des Betroffenen hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 30. Januar 2024 gegen diesen Mitwirkungshaft für die Zeit vom 30. Januar bis zum 7. Februar 2024 angeordnet. Die am 6. Februar 2024 eingelegte und mit dem Feststellungsantrag weiterverfolgte Beschwerde ist erfolglos geblieben. Dagegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde, für deren Durchführung ihm der Senat Verfahrenskostenhilfe gewährt hat (Beschluss vom 25. Juni 2024 - XIII ZB 24/24).

Entscheidungsgründe

II. Die zulässige Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt, die Anordnung der Haft zur Sicherung der Vorführung des Betroffenen bei Vertretern seines Herkunftslandes durch den Beschluss des Amtsgerichts vom 30. Januar 2024 habe diesen nicht in seinen Rechten verletzt. Es habe ein zulässiger Haftantrag der beteiligten Behörde vorgelegen, in dem mitgeteilt worden sei, dass die Identität des Betroffenen im Sinn des § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 FamFG noch nicht geklärt sei, da er nicht über einen gültigen Pass, Passersatz oder ein anderes Reisedokument verfüge. Die Erforderlichkeit der Mitwirkungshaft zur Durchführung einer Anordnung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und deren Dauer sei für den Betroffenen dargelegt worden. Da die Mitwirkungshaft nicht unmittelbar der Durchsetzung der Ausreisepflicht, sondern der Erzwingung von notwendigen Mitwirkungshandlungen des Betroffenen diene, habe die beteiligte Behörde im Haftantrag keine Angaben dazu machen müssen, ob und in welchem Zeitraum eine Abschiebung möglich ist. Die Haftanordnung sei zu Recht auf Grundlage von § 62 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ergangen, weil der Betroffene der Anordnung, zum Zwecke der Beschaffung eines Passersatzpapiers bei der nigerianischen Vertretung persönlich zu erscheinen, unentschuldigt nicht Folge geleistet habe und zuvor auf die Möglichkeit einer Inhaftnahme hingewiesen worden sei. Mit der Anordnung einer auf neun Tage befristeten Ingewahrsamnahme sei die Frist des § 62 Abs. 6 Satz 1 AufenthG eingehalten worden; die beteiligte

Behörde habe sowohl das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt als auch das Beschleunigungsgebot beachtet. Es stelle auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens dar, dass das Amtsgericht den nunmehrigen Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen, Rechtsanwalt E, nicht vom Anhörungstermin am 30. Januar 2024 in Kenntnis gesetzt habe. Zwar habe die beteiligte Behörde im Haftantrag mitgeteilt, dass der Betroffene von Rechtsanwalt E anwaltlich vertreten werde. Der Betroffene habe jedoch ausweislich des Protokolls im Anhörungstermin keinen Rechtsanwalt verlangt und Rechtsanwalt E sei zu diesem Zeitpunkt nicht im Freiheitsentziehungsverfahren, sondern im verwaltungsrechtlichen Verfahren mandatiert gewesen.

2. Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung stand.

a) Im Ergebnis zu Recht ist das Beschwerdegericht vom Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ausgegangen.

aa) Auch im Verfahren über die Anordnung von Mitwirkungshaft nach § 62 Abs. 6 AufenthG ist das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags der beteiligten Behörde eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Die Anforderungen an seinen Inhalt richten sich nach den Erkenntnissen, die die beteiligte Behörde zu dem Zeitpunkt hat, in dem sie eine Mitwirkungshandlung des Betroffenen erzwingen will.

(1) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Haftantrag nur zulässig, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 FamFG verlangt neben der Angabe der Identität und des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen auch Ausführungen zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung sowie zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung. Darüber hinaus sind gemäß § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG in Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft Darlegungen zur Verlassenspflicht des Betroffenen sowie zu den Voraussetzungen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung zu machen. Diese dürfen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwar knapp gehalten sein; sie müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte ansprechen. Dazu müssen sie auf den konkreten Fall bezogen sein und dürfen sich nicht in Leerformeln erschöpfen (st. Rspr., vgl. nur BGH, Beschlüsse vom 15.9.2011 - V ZB 123/11, InfAuslR 2012, 25 Rn. 8 f; vom 12.1.2019 - XIII ZB 5/19, InfAuslR 2020, 165 Rn. 8; v. 25.10.2022 - XIII ZB 116/19, NVwZ 2023, 1523 Rn. 7 mwN).

(2) Diese Anforderungen sind im Grundsatz auch an behördliche Anträge auf Anordnung von Mitwirkungshaft nach § 62 Abs. 6 AufenthG zu stellen. Insbesondere muss die beteiligte Behörde entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts auch in solchen Haftanträgen gemäß § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG Darlegungen zur Verlassenspflicht des Betroffenen sowie zu den Voraussetzungen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung machen. Denn die in Absatz 6 des insgesamt mit "Abschiebungshaft" überschriebenen § 62 AufenthG geregelte Mitwirkungshaft stellt, wie bereits aus der Gesetzessystematik des § 62 AufenthG folgt, einen Unterfall der Abschiebungshaft dar (vgl. auch Al-Ali/Bergmann/Putzar-Sattler in Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, 4. Aufl., § 62 AufenthG Rn. 4 a.E.; Stahmann in Marschner/Lesting/Stahmann, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 7. Aufl., Kapitel E. Materielles Freiheitsentziehungsrecht Rn. 24; Kretschmer in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht [Stand: 1. Mai 2025], § 62 AufenthG Rn. 38), auf die § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG Bezug nimmt. Dieses Verständnis entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 10. Mai 2019 die Mitwirkungshaft nach § 62 Abs. 6 AufenthG als eine (weitere) Form der Abschiebungshaft neu eingeführt (vgl. BT-Drucks. 19/10047, S. 25 unten, S. 26) und eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung als Voraussetzung für die Anordnung von Mitwirkungshaft angesehen hat (vgl. aaO, S. 44).

(3) Die für die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG geltenden inhaltlichen Anforderungen an die Darlegungen der Behörde zur Verlassenspflicht des Betroffenen sowie zu den Voraussetzungen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung sind auf die Mitwirkungshaft aber nicht übertragbar. Die in § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG genannten Mitwirkungshandlungen, die durch die Haft nach § 62 Abs. 6 AufenthG erzwungen werden sollen, sind in der Regel in einem frühen Verfahrensstadium erforderlich, in dem die beteiligte Behörde die Abschiebung selbst noch nicht vorbereiten kann. Bei der Mitwirkungshaft richten sich die inhaltlichen Anforderungen an die Darlegungen der Behörde zur Verlassenspflicht des Betroffenen sowie zu den Voraussetzungen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung im Haftantrag daher danach, welche Erkenntnisse die Behörde in dem konkreten Verfahrensstadium hat, in dem sie die Mitwirkungshandlung des Betroffenen erzwingen will. Soll die Haft überhaupt erst der Klärung der Nationalität des Betroffenen und der (Vorbereitung der) Beschaffung von Ausweisdokumenten durch Vorsprache bei einer Vertretung seines mutmaßlichen Herkunftslandes dienen, können keine konkreten Angaben

zur Durchführbarkeit der Abschiebung und zu deren zeitlichen Rahmen erwartet werden. Hier reicht es vielmehr aus, wenn die Behörde erklärt, dass keine Hindernisse bekannt sind, die eine Abschiebung des Betroffenen verhindern oder in Frage stellen würden, wenn sich seine vermutete Nationalität bestätigt und die Behörden seines Herkunftslandes ein Passersatzpapier für ihn ausstellen.

bb) Bei Anwendung dieser Maßstäbe ist das Beschwerdegericht im Streitfall im Ergebnis zu Recht vom Vorliegen eines zulässigen Haftantrags der beteiligten Behörde ausgegangen.

(1) Im Haftantrag vom 16. Januar 2024 wird angegeben, der Betroffene, der nach eigenen Angaben die nigerianische Staatsangehörigkeit besitze, sei seit dem 13. Oktober 2022 vollziehbar ausreisepflichtig. Er habe seitdem keine gültigen Ausweispapiere vorgelegt und auch keine Nachweise dafür erbracht, dass er sich um die Erlangung gültiger Dokumente bemühe. Daher sei am 5. Juni 2023 von Amts wegen das Passersatzpapier-Verfahren eingeleitet worden, für dessen erfolgreiche Durchführung ein persönliches Erscheinen des Betroffenen bei der zuständigen Auslandsvertretung notwendig sei. Dem ihm mit Bescheid vom 4. September 2023 unter Androhung einer zwangsweisen Vorführung für den Fall seines Nichterscheinens mitgeteilten Termin für diese Vorsprache am 14. September 2024 sei der Betroffene unentschuldigt ferngeblieben. Für den 7.2.2024 sei ein neuer Anhörungstermin festgelegt worden. Zur Gewährleistung der zwangsweisen Vorführung des Betroffenen zu diesem Termin sei seine Inhaftnahme ab dem 25. Januar 2024 erforderlich, da aufgrund seines bisherigen Verhaltens nicht damit zu rechnen sei, dass er am Tag der Vorsprache in seiner Unterkunft angetroffen werden könne. Eine Abschiebung des Betroffenen sei derzeit wegen seiner noch ungeklärten Identität und mangels gültiger Ausweispapiere nicht möglich. Nach Aktenlage sei nach erfolgter Vorführung bei Vertretern des mutmaßlichen Herkunftslandes mit einer Identifizierung zu rechnen. Nach Erlangung von Heimreisedokumenten sei die Abschiebung des Betroffenen grundsätzlich durchführbar, da anderweitige Duldungsgründe als das Fehlen der Ausweisepapiere nicht bestünden.

(2) Diese Angaben ermöglichen dem Haftrichter zum einen, die Erforderlichkeit der Anordnung von Mitwirkungshaft im konkreten Fall zu prüfen. Zum anderen enthalten sie hinreichende Angaben dazu, dass eine Abschiebung des Betroffenen voraussichtlich möglich ist, sobald aufgrund seiner - erzwungenen - Mitwirkungshandlungen die erforderliche Identitäts- und Nationalitätsklärung erfolgt ist und Passersatzpapiere für ihn vorliegen. Weitere Angaben konnte und musste die beteiligte Behörde unter den gegebenen Umständen nicht machen.

b) Zu Recht hat das Beschwerdegericht auch die Rüge des Betroffenen, es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens vor, für nicht durchgreifend erachtet. Das Amtsgericht musste den im Haftantrag benannten Rechtsanwalt nicht zur persönlichen Anhörung des Betroffenen laden und den Betroffenen auch nicht auf die Möglichkeit der Hinzuziehung dieses oder eines anderen Rechtsanwalts hinweisen.

aa) Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert jedem Betroffenen das Recht, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen. Erfährt oder weiß das Gericht, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, muss es dafür Sorge tragen, dass dieser vom Termin in Kenntnis gesetzt und ihm die Teilnahme an der Anhörung ermöglicht wird; gegebenenfalls ist unter einstweiliger Anordnung einer nur kurzen Haft nach § 427 FamFG ein neuer Termin zu bestimmen. Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft; es kommt in diesem Fall nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (st. Rspr., vgl. zuletzt BGH, Beschlüsse vom 5. März 2024 - XIII ZB 75/22, juris Rn. 8; vom 17.9.2024 - XIII ZB 67/20, juris Rn. 12; vom 17.6.2025 - XIII ZB 7/24, juris Rn. 7, jeweils mwN).

(1) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Amtsgericht aber nur dann verpflichtet, einen Verfahrensbevollmächtigten von sich aus zum Anhörungstermin zu laden, wenn der Bevollmächtigte in dem Verfahren zur Entscheidung über den Haftantrag der beteiligten Behörde seine Bestellung angezeigt oder der Betroffene von einer solchen Bestellung Mitteilung gemacht hat. Eine solche Pflicht des Gerichts besteht demgegenüber nicht, wenn der Rechtsanwalt den Betroffenen in einem anderen Verfahren vertreten hat oder vertritt. Ein solches "anderes Verfahren" stellen auch ein vorhergehendes oder parallel laufendes ausländerrechtliches Verfahren (vgl. BGH, Beschlüsse vom 22. August 2019 - V ZB 144/17, InfAuslR 2020, 30 Rn. 9; vom 28. Februar 2023 - XIII ZB 70/21, Asylmagazin 2023, 275 Rn. 10) oder ein vorangegangenes Verfahren über die - gegebenenfalls vorläufige (§ 427 FamFG) - Anordnung von Sicherungshaft dar (vgl. BGH, Beschlüsse vom 22. August 2019 - V ZB 39/19, InfAuslR 2019, 454 Rn. 6 f.; BGH, InfAuslR 2020, 30 Rn. 12; vom 16. Januar 2024 - XIII ZB 46/20, juris Rn. 16; vom 30. Januar 2024 - XIII ZB 4/22, juris Rn. 7). Diese sind im Verhältnis zum aktuellen Haftanordnungsverfahren jeweils

eigenständige Verfahren mit der Folge, dass aus einer Bestellung des Verfahrensbevollmächtigten in dem einen Verfahren nicht zwingend eine Bestellung auch für das aktuelle Verfahren folgt (vgl. BGH, Beschlüsse vom 3. Mai 2018 - V ZB 230/17, Asylmagazin 2018, 387 Rn. 7; vom 5. Dezember 2023 - XIII ZB 14/21, juris Rn. 7; vom 30. Januar 2024 - XIII ZB 4/22, juris Rn. 7).

(2) Allerdings erfordern die Grundsätze des fairen Verfahrens eine Verfahrensgestaltung durch den Haftrichter, die es dem Betroffenen ermöglicht, von seinem Recht, seinen Anwalt zu der Anhörung hinzuzuziehen, effektiv Gebrauch zu machen. Danach ist der zur Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung einer Sicherungshaft berufene Haftrichter zwar nicht verpflichtet, von Amts wegen zu prüfen, ob sich in dem Verfahren über die vorangegangene Haftanordnung ein Rechtsanwalt bestellt hat. Ist ihm jedoch bekannt, dass der Betroffene darin durch einen Rechtsanwalt vertreten wurde, muss er ihn fragen, ob dieser ihn auch im Verfahren über die Haftverlängerung vertreten soll, und, wenn die Frage bejaht wird, dem Rechtsanwalt eine Teilnahme an der persönlichen Anhörung des Betroffenen ermöglichen (st. Rspr., vgl. nur BGH, Beschl. v. 30.1.2024 - XIII ZB 4/22, juris Rn. 8 mwN). Gleiches gilt für den Fall einer Vertretung im Verfahren nach § 427 FamFG für das nachfolgende Hauptsacheverfahren. Denn angesichts des unmittelbaren Zusammenhangs der betreffenden Verfahren liegt es nahe, dass sich die anwaltliche Vertretung auch auf das aktuelle Verfahren erstreckt (vgl. BGH, InfAuslR 2019, 454 Rn. 7; BGH, Beschl. v. 30.1.2024 - XIII ZB 4/22, juris Rn. 8) oder der Betroffene den Rechtsanwalt auch in diesem mandatieren möchte.

(3) Eine solche Pflicht zur Nachfrage trifft das Haftgericht indes nicht, wenn der Rechtsanwalt den Betroffenen in einem - wenn auch inhaltlich mit dem Haftverfahren zusammenhängenden - ausländerrechtlichen Verfahren vertritt oder vertreten hat und dies dem Gericht bekannt ist. Wie der Bundesgerichtshof entschieden hat, ist aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens nach der - auch im Streitfall maßgeblichen - Rechtslage vor Einführung des mit Wirkung zum 27. Februar 2024 in das Aufenthaltsgesetz eingefügten § 62d AufenthG keine allgemeine Belehrungspflicht des Gerichts über die Möglichkeit der Hinzuziehung eines anwaltlichen Vertreters abzuleiten (vgl. BGH, Beschl. v. 17.6.2025 - XIII ZB 7/24, juris Rn. 8 mwN). Der bei aufeinanderfolgenden Sicherungshaftverfahren bestehende besondere und unmittelbare sachliche Zusammenhang, der dem Haftrichter ausnahmsweise die Frage an den Betroffenen gebietet, ob der Rechtsanwalt auch im anhängigen Verfahren mandatiert ist oder hinzugezogen werden soll, ist im Verhältnis zwischen ausländerrechtlichem Verfahren und Haftverfahren nicht gegeben. Ersteres betrifft das Bleiberecht des Betroffenen, letzteres demgegenüber die Absicherung einer zwangsweisen behördlichen Aufenthaltsbeendigung durch eine vorübergehende Inhaftnahme des Betroffenen. Beide Verfahrensarten haben somit grundlegend unterschiedliche rechtliche und tatsächliche Fragen zum Gegenstand, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zueinander stehen. Das zeigt sich schon daran, dass für die beiden Verfahrensarten unterschiedliche Gerichtszweige zuständig sind. Daher kann in dieser Konstellation ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens nur angenommen werden, wenn das Gericht die Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung nicht ermöglicht, obwohl der Betroffene angegeben hat, dass er einen Bevollmächtigten habe oder die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wünsche (vgl. BGH, Beschl. v. 17.6.2025 - XIII ZB 7/24, juris Rn. 8 mwN).

bb) Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat das Beschwerdegericht im Streitfall zu Recht keinen Verstoß des Amtsgerichts gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens festgestellt. Es ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass Rechtsanwalt E im Zeitpunkt der Anhörung des Betroffenen am 30. Januar 2024 nicht für das Verfahren über die Anordnung der Mitwirkungshaft mandatiert war, sondern sich der Hinweis im Haftantrag, der Betroffene werde durch Rechtsanwalt E anwaltlich vertreten, allein auf das ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren bezog. Etwas anderes ergibt sich weder aus den Akten noch wäre es angesichts der Tatsache, dass der Betroffene von der bevorstehenden Mitwirkungshaft bis zum Zeitpunkt seiner Festnahme keine Kenntnis hatte, plausibel. Nach den oben dargelegten Grundsätzen musste das Amtsgericht danach Rechtsanwalt E weder von sich aus zum Anhörungstermin laden noch vor der Anhörung beim Betroffenen nachfragen, ob dieser dessen Teilnahme an der Anhörung wünsche. Da der Betroffene nach den vom Beschwerdegericht ohne Rechtsfehler getroffenen Feststellungen, insbesondere ausweislich des Protokolls, die Hinzuziehung von Rechtsanwalt E oder eines anderen anwaltlichen Vertreters nicht verlangt hat, war das Amtsgericht berechtigt, seine Anhörung wie geschehen durchzuführen.

c) Wie das Beschwerdegericht zutreffend angenommen hat, waren die Voraussetzungen für die Anordnung von Mitwirkungshaft für neun Tage gemäß § 62 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erfüllt und erweist sich die Haftanordnung auch sonst als rechtmäßig.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG.

Generalpräventive Ausweisung bei bestehendem Abschiebungsverbot

Leitsatz

1. Ein Ausländer, der wegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots auf absehbare Zeit nicht abgeschoben werden kann, kann auch aus rein generalpräventiven Gründen ausgewiesen werden.

2. In die Interessenabwägung bei einer Ausweisung sind Bleibeinteressen auch dann mit unvermindertem Gewicht einzustellen, wenn die Abschiebung des Ausländers wegen eines Abschiebungsverbots auf absehbare Zeit nicht vollzogen werden kann.

3. Unter Geltung der Richtlinie 2008/115/EG gibt es keinen Raum für ein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot ohne Rückkehrentscheidung.

4. Einreise- und Aufenthaltsverbote, die vor Inkrafttreten des mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) ausgeübten Opt-outs ergangen sind, unterfallen der Richtlinie 2008/115/EG.

5. § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG bietet für eine Titelerteilungssperre ohne Einreise- und Aufenthaltsverbot keine Rechtsgrundlage.

6. Das Vorliegen des Ausschlussgrundes des § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 AufenthG schließt einen Ermessensanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht aus.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Ausweisung und eines Einreise- und Aufenthaltsverbots sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der im Mai 1996 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste im Januar 2016 in das Bundesgebiet ein. Auf seinen am 30. Juni 2016 gestellten Asylantrag erkannte ihm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 7. März 2017 den Flüchtlingsstatus zu.

Am 3. Januar 2019 wurde der Kläger am Flughafen H. wegen des Besitzes von 8 kg Opium, welches er in einem Koffer einführen wollte, festgenommen. Zuletzt mit Urteil des Landgerichts H. vom 17. September 2019 wurde er wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Am 1. Dezember 2020 wurde er aus der Haft entlassen.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 23. Juni 2020 widerrief das Bundesamt die dem Kläger zuerkannte Flüchtlingseigenschaft, erkannte ihm den subsidiären Schutz nicht zu und stellte in seiner Person das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG fest.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2021 wies die Beklagte den Kläger aus dem Bundesgebiet aus (Ziffer 1), ordnete gegen ihn ein auf drei Jahre befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an (Ziffer 2) und lehnte seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab (Ziffer 3). Es sei hinreichend wahrscheinlich, dass es durch seine Anwesenheit im Bundesgebiet zu einem weiteren Schaden an schützenswerten Rechtsgütern, insbesondere zu gravierenden Betäubungsmitteldelikten kommen werde. Unabhängig von einer Wiederholungsgefahr sei die Ausweisung des Klägers auch aus Gründen der Generalprävention gerechtfertigt und verhältnismäßig. Es sei ein hohes generalpräventives Ausweisungsinteresse gegeben. Bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an der Ausreise des Klägers mit seinem Interesse am weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwiege das öffentliche Interesse. Eine Abschiebung drohe dem Kläger auf absehbare Zeit nicht. Eine (vorübergehende) Rückkehr und (Re-)Integration in die iranischen Lebensverhältnisse seien ihm aber zumutbar. Gegen einen ausgewiesenen Ausländer sei ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen. Aufgrund der Sperrwirkung der Ausweisung sei der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis abzulehnen. Nach § 25 Abs. 2 AufenthG komme die Erteilung eines

Aufenthaltstitels an den Kläger aufgrund des Bescheides des Bundesamtes vom 23. Juni 2020 auch unabhängig von der Ausweisung nicht in Betracht. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG sei nach Satz 3 Nr. 2 dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Mit Ergänzungsverfügung vom 20. Oktober 2022 drohte die Beklagte dem Kläger die Abschiebung in einen Staat mit Ausnahme des Iran an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Übernahme verpflichtet sei. Die Abschiebungsandrohung sei unionsrechtlich zur Aufrechterhaltung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erforderlich.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 2 und 3 des Bescheides vom 2. Juli 2021 sowie der Ergänzungsverfügung vom 20. Oktober 2022 verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten das verwaltungsgerichtliche Urteil dahingehend neu gefasst, dass die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheides verpflichtet wird, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts neu zu entscheiden; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Berufung des Klägers sei unbegründet. Die Ausweisung sei jedenfalls aus generalpräventiven Gründen gerechtfertigt. Die daran zu stellenden Verhältnismäßigkeitsanforderungen seien mit Blick auf die abgeurteilte Straftat, die Person und die Lebensumstände des Klägers erfüllt. Eine generalpräventive Ausweisung diene dazu, anderen Ausländern vor Augen zu führen, dass bestimmte Straftaten zur Ausweisung führen könnten. Bereits die Gefahr der Verschlechterung des Aufenthaltsstatus könne abschreckend wirken. Es sei unschädlich, dass der Kläger auf absehbare Zeit nicht abgeschoben werden könne, da die Ausweisung inlandsbezogen habe ergehen dürfen. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob bei der Ausweisung von Personen mit einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in die Interessenabwägung eine hypothetische Rückkehr unter der Prämisse, dass das Abschiebungsverbot nicht (mehr) bestehe, einzustellen sei, wofür die grundsätzlich auf die Beendigung des Aufenthalts gerichtete Zielrichtung von Ausweisungen und der Wortlaut des § 53 Abs. 1 AufenthG sprechen könnten, oder ob lediglich das Interesse, die Folgewirkungen der Ausweisung auf den Aufenthaltsstatus in Deutschland abzuwenden, zu berücksichtigen sei. In beiden Varianten überwiege vorliegend das generalpräventive Ausweisungsinteresse das Bleibeinteresse des Klägers. Im Übrigen sei die rechtliche Beurteilung der Ausweisung unabhängig von der Abschiebungsandrohung und von dem Einreise- und Aufenthaltsverbot. Die Berufung der Beklagten sei unbegründet, soweit sie sich gegen die Aufhebung der ohne konkrete Zielstaatsbezeichnung erlassenen Abschiebungsandrohung und des Einreise- und Aufenthaltsverbots richte. Letzteres sei mangels einer Abschiebungsandrohung (als Rückkehrentscheidung) unionsrechtswidrig und könne nicht allein auf nationaler Grundlage aufrechterhalten bleiben. Unbeschadet der Frage, ob ein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot unionsrechtskonform wäre, biete § 11 AufenthG dafür keine hinreichende Rechtsgrundlage, weil die Norm allein der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG diene. Der angefochtene Bescheid könne insoweit auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er neben dem Einreise- und Aufenthaltsverbot eine davon unabhängige Titelerteilungssperre enthalte. Da § 11 AufenthG schon kein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot trage, könne darauf auch keine rein nationale Titelerteilungssperre gestützt werden. Die Berufung der Beklagten sei allerdings teilweise begründet, soweit sie sich gegen die Verpflichtung richte, dem Kläger nach § 25 Abs. 3 AufenthG einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Darauf habe er keinen Anspruch, weil die von ihm begangene Tat trotz einiger zu seinen Gunsten sprechender Umstände den zwingenden Ausschlussgrund der Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erfülle. Der Kläger habe aber einen Anspruch darauf, dass die Beklagte über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts entscheide.

Zur Begründung seiner Revision trägt der Kläger vor, eine inlandsbezogene Ausweisung führe zu einem mit der Richtlinie 2008/115/EG unvereinbaren Zwischenstatus, bei dem sich ein Drittstaatsangehöriger ohne Aufenthaltsberechtigung und ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befinde und gegebenenfalls einem Einreiseverbot unterliege, obwohl gegen ihn keine wirksame Rückkehrentscheidung mehr bestehe. Auch nach dem neuen Ausweisungsrecht sei eine generalpräventive Ausweisung vom Gesetz nicht gedeckt und damit unverhältnismäßig und verfassungswidrig. Bezüglich der Rechtswidrigkeit des Einreise- und Aufenthaltsverbots und einer isolierten nationalrechtlichen Titelerteilungssperre verteidigt der Kläger die Entscheidung des Berufungsgerichts.

Die Beklagte tritt der Revision des Klägers entgegen und macht zur Begründung ihrer Revision geltend, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, das nur die Erteilung eines Aufenthaltstitels verhindern solle, unterfalle nicht dem

Anwendungsbereich des Unionsrechts und könne auf rein nationalrechtlicher Grundlage erlassen werden. § 11 AufenthG biete eine die Titelerteilungssperre umfassende Rechtsgrundlage. Deren Anordnung sei rechtlich erforderlich und die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis damit nicht zu beanstanden.

Entscheidungsgründe

Die zulässigen Revisionen des Klägers und der Beklagten sind unbegründet. Im Einklang mit Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) hat das Berufungsgericht die Ausweisung des Klägers für rechtmäßig erachtet (1.), das Einreise- und Aufenthaltsverbot hingegen aufgehoben (2.) und die Beklagte zur Neubescheidung des Antrages des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verpflichtet (3.).

1. Ohne Verstoß gegen Bundesrecht hat das Oberverwaltungsgericht die Ausweisung des Klägers als rechtmäßig angesehen. Sie konnte aus rein generalpräventiven Erwägungen erfolgen, auch wenn der Kläger wegen eines festgestellten Abschiebungsverbots auf absehbare Zeit nicht abgeschoben werden kann (a). Die Interessenabwägung nach § 53 Abs. 1 AufenthG erweist sich im Ergebnis als zutreffend (b).

a) Die gegen den Kläger verfügte Ausweisung ist rechtmäßig. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 1 AufenthG. Auf den besonderen Ausweisungsschutz des § 53 Abs. 3a AufenthG kann sich der Kläger infolge des bestandskräftigen Widerrufs seiner Flüchtlingsanerkennung nicht berufen.

aa) Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht das Oberverwaltungsgericht davon aus, dass eine Ausweisung auch aus rein generalpräventiven Gründen erfolgen kann (zum neuen Ausweisungsrecht vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 1 C 21.18 - BVerwGE 165, 331 Rn. 17; siehe auch BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2018 - 1 C 16.17 - NVwZ 2019, 486). Daran ist auch unter Berücksichtigung der vom Kläger erhobenen Einwände festzuhalten. Die Ausweisung des wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilten Ausländers muss nicht ausscheiden, weil kein ausreichender Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass er sich erneut strafbar machen oder auf andere Weise die Rechtsordnung missachten würde. Sie kann zulässig sein, wenn sie nach der Lebenserfahrung dazu führen kann, dass andere Ausländer zur Vermeidung der ihnen sonst drohenden Ausweisung sich während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ordnungsgemäß verhalten (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1970 - 1 C 47.69 - BVerwGE 35, 291 <293 f.>). Dass eine strafrechtliche Verurteilung wegen Drogendelikten wie illegalem Rauschgifthandel Veranlassung zur generalpräventiven Ausweisung des Ausländers geben kann, ist anerkannt (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 2013 - 1 C 13.12 - Buchholz 402.242 § 11 AufenthG Nr. 13 Rn. 12 m. w. N.). Vom weiteren Aufenthalt eines Ausländers, der Straftaten begangen hat, kann auch dann eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG ausgehen, wenn von ihm selbst keine (Wiederholungs-)Gefahr mehr ausgeht, im Falle des Unterbleibens einer ausländerrechtlichen Reaktion auf sein Fehlverhalten andere Ausländer aber nicht wirksam davon abgehalten werden, vergleichbare Delikte zu begehen (BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 1 C 21.18 - BVerwGE 165, 331 LS 1 und Rn. 17 m. w. N.). Die Zulässigkeit einer generalpräventiven Ausweisung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (BVerfG, Beschlüsse vom 17. Januar 1979 - 1 BvR 241/77 - juris Rn. 43, vom 18. Juli 1979 - 1 BvR 650/77 - juris Rn. 34 und Kammerbeschluss vom 10. August 2007 - 2 BvR 535/06 - juris Rn. 23) und entspricht dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 18/4097 S. 49).

Bei allein generalpräventiv begründeten Ausweisungen sind an die Annahme schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die den Ausweisungsanlass bildende Straftat besonders schwer wiegt und deshalb ein dringendes Bedürfnis daran besteht, über die strafrechtliche Sanktion hinaus durch die Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten. Dabei kommt es stets auf die besondere Schwere der Straftat im Einzelfall an. Dies setzt voraus, dass die konkreten Umstände der begangenen Straftat oder Straftaten, wie sie sich aus dem Strafurteil und dem vorangegangenen Strafverfahren ergeben, ermittelt und individuell gewürdigt werden. Die besondere Schwere der Straftat im Hinblick auf die verhaltenssteuernde Wirkung der Ausweisung auf andere Ausländer erfordert, dass von einer derartigen Straftat eine besonders hohe Gefahr für den Staat oder die Gesellschaft ausgeht, wie dies insbesondere bei Drogendelikten oder Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität der Fall sein kann (BVerwG, Urteil vom 14. Februar 2012 - 1 C 7.11 - BVerwGE 142, 29 Rn. 17 ff. und 24).

Gemessen daran hat das Oberverwaltungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1b AufenthG begründende Straftat des Klägers individuell, namentlich auch unter Berücksichtigung seiner Lebensumstände und seiner persönlichen Situation, berücksichtigt und dabei die konkrete Tatbegehung als besonders schwerwiegend gewürdigt (UA S. 11). Die dagegen vom Kläger erhobenen Einwände greifen nicht durch. Da bereits die Schwere der konkreten Anlasstat die besondere Gefahr begründet, von der andere Ausländer abgehalten werden sollen, kommt es auf eine individuelle Resozialisierung des ausgewiesenen Ausländers nicht an. Diese Ausweisungsinteressen können dem Kläger auch noch entgegengehalten werden. Sie sind zum einen hinreichend aktuell (vgl. BVerwG, Urteile vom 12. Juli 2018 - 1 C 16.17 - BVerwGE 162, 349 Rn. 22 ff. und vom 9. Mai 2019 - 1 C 21.18 - BVerwGE 165, 331 Rn. 18 ff.), weil zum Zeitpunkt des Ergehens des Berufungsurteils die einschlägigen strafrechtlichen Verjährungs- und Tilgungsfristen noch bei Weitem nicht abgelaufen waren. Zum anderen ist das Ausweisungsinteresse nicht durch die dem Kläger von der Beklagten am 20. Juli 2020 in Kenntnis der 2019 erfolgten strafrechtlichen Verurteilung erteilte Aufenthaltserlaubnis verbraucht. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 23. Juni 2020 den Verfahrensbevollmächtigten des Klägers darauf hingewiesen, dass sie sich ungeachtet der beabsichtigten "Verlängerung" der Aufenthaltserlaubnis die Prüfung einer Ausweisung des Klägers aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilung vorbehalte, und damit die Entstehung eines schutzwürdigen Vertrauens aufseiten des Klägers verhindert.

bb) Auch ein Ausländer, der wegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots auf absehbare Zeit nicht abgeschoben werden kann, darf aus rein generalpräventiven Gründen ausgewiesen werden. Eine Ausweisung ist grundsätzlich auf die Aufenthaltsbeendigung durch Ausreise aus dem Bundesgebiet gerichtet (vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Februar 2022 - 1 C 6.21 - BVerwGE 175, 16 Rn. 42 und vom 25. Mai 2023 - 1 C 6.22 - BVerwGE 179, 22 Rn. 12 ff.). Dem steht nicht entgegen, dass die zwangsweise Durchsetzung der infolge der Ausweisung begründeten Ausreisepflicht wegen des Bestehens von Abschiebungsverboten auf absehbare Zeit nicht vollzogen werden kann und die Ausweisung in diesen Fällen somit nur "inlandsbezogen" wirkt. Abschiebungsschutz aus zielstaatsbezogenen Gründen besteht indes nur, solange der ein Abschiebungsverbot nach § 60 AufenthG feststellende Verwaltungsakt Bestand hat. Entfällt das Abschiebungsverbot, kann der Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichenfalls - nach Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung - durch eine Abschiebung zwangsweise beendet werden.

Dies entspricht seit jeher dem Willen des Gesetzgebers. Er hat zuletzt mit der Änderung des § 53 Abs. 3a AufenthG durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) der Sache nach bekräftigt, dass eine Ausweisung auch gegenüber Ausländern ergehen kann, die aus zielstaatsbezogenen Gründen aktuell nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden können. Denn das Gesetz stellt für die Ausweisung von Asylberechtigten und international Schutzberechtigten seit dieser Änderung auf die für die Nichterteilung (und damit auch die Entziehung) eines Aufenthaltstitels unionsrechtlich vorgegebene Gefahrenschwelle ab (vgl. Art. 24 Abs. 1 und 2 RL 2011/95/EU; BT-Drs. 20/3717 S. 42; sowie BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2017 - 1 C 3.16 - BVerwGE 157, 325 Rn. 49).

Eine solche Ausweisung mit (zunächst) nur inlandsbezogenen Folgen ist auch aus generalpräventiven Gründen zulässig. Das gilt unabhängig davon, ob sich die aufenthaltsrechtliche Situation des betroffenen Ausländers im Inland durch die Ausweisung wesentlich verschlechtert. Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, dass die mit der Ausweisung bezweckte Abschreckung anderer Ausländer gleichwohl eintreten kann, weil deren Abschiebung möglicherweise nichts entgegensteht oder ihre aufenthaltsrechtliche Lage durch eine Ausweisung unmittelbar verschlechtert wird.

Eine Ausweisung trotz bestehenden Abschiebungsverbots ist auch unionsrechtlich zulässig. Ihrer Rechtmäßigkeit steht nicht entgegen, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Oberverwaltungsgerichts aufgrund der Aufhebung der Abschiebungsandrohung keine Rückkehrentscheidung im Sinne des Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2008/115/EG mehr vorgelegen hat. Das Nichtergehen oder die Aufhebung einer solchen Rückkehrentscheidung lässt die Rechtmäßigkeit der Ausweisung unberührt. Diese unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/115/EG, die daher auch ihre Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht bestimmt. Die mit der Richtlinie 2008/115/EG geschaffenen gemeinsamen Normen und Verfahren beziehen sich nur auf den Erlass von Rückkehrentscheidungen und deren Vollstreckung. Die Richtlinie hat hingegen nicht zum Ziel, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Aufenthalt von Ausländern insgesamt zu harmonisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. November 2023 - 1 C 32.22 - NVwZ-RR 2024, 302 Rn. 22 m. w. N.). Die Rechtmäßigkeit

der Ausweisung hängt daher nicht davon ab, ob eine Rückkehrentscheidung besteht (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 16. Februar 2022 - 1 C 6.21 - BVerwGE 175, 16 Rn. 42).

Zwar ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Gerichtshof) gemäß Art. 19 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 GRC unabhängig vom Verhalten der betreffenden Person die Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung dieser Person in einen Staat, in dem für sie die ernsthafte Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht, uneingeschränkt verboten und können die Mitgliedstaaten diese Person daher nicht abschieben, ausweisen oder ausliefern, wenn für sie die reale Gefahr besteht, im Bestimmungsland einer durch diese beiden Bestimmungen der Charta verbotenen Behandlung ausgesetzt zu werden (EuGH, Urteil vom 17. Oktober 2024 - C-156/23 [ECLI:EU:C:2024:892] - Rn. 36). In einem solchen Fall folgt aus Art. 5 RL 2008/115/EG aber nur eine Pflicht für die nationale Behörde, vor der Vollstreckung einer bereits erlassenen Rückkehrentscheidung eine aktualisierte Bewertung der Gefahren für den Drittstaatsangehörigen vorzunehmen, wobei die Prüfung solcher Gründe nicht auf das Asylverfahren beschränkt ist (BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2023 - 1 B 13.23 - juris Rn. 6). Soweit hiernach eine Ausweisung bei einer drohenden Verletzung von Art. 4 GRC "verboten" ist, gilt dies nur in Fällen, in denen die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, also die Aufenthaltsbeendigung, tatsächlich droht. Bei einer Ausweisung trotz bestehenden Abschiebungsverbots ist dies - solange das Abschiebungsverbot besteht - gerade nicht der Fall. Ein solches Verständnis steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der Art. 5 RL 2008/115/EG dem Erlass einer Rückkehrentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen entgegensteht, wenn feststeht, dass dessen Abschiebung in das vorgesehene Zielland nach dem Grundsatz der Nichtzurückweisung auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Juli 2023 - C-663/21 [ECLI:EU:C:2023:540] - Rn. 52). Eine - lediglich den Aufenthaltsstatus verschlechternde - Ausweisung ohne Rückkehrentscheidung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Ausweisung, die zur Beseitigung einer etwaigen Aufenthaltserlaubnis eines drittstaatsangehörigen Ausländers führt, begründet auch keinen mit der Richtlinie 2008/115/EG unvereinbaren "Zwischenstatus". Keine Bestimmung der Richtlinie 2008/115/EG kann dahin ausgelegt werden, dass sie verlangte, dass ein Mitgliedstaat einem illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel gewährt, wenn gegen diesen Drittstaatsangehörigen weder eine Rückkehrentscheidung noch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ergehen kann. Art. 6 Abs. 4 RL 2008/115/EG beschränkt sich darauf, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegens eines Härtefalls oder aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage ihres nationales Rechts zu gewähren (vgl. zu Art. 6 Abs. 4 RL 2008/115/EG: EuGH, Urteil vom 22. November 2022 - C-69/21 [ECLI:EU:C:2022:913] - Rn. 85, 86; BVerwG, Urteil vom 16. November 2023 - 1 C 32.22 - NVwZ-RR 2024, 302 Rn. 23).

b) Bei der nach § 53 Abs. 1 AufenthG vorzunehmenden Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ist das Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle des Klägers das generalpräventive und gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 1b AufenthG besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse gegenüber den Bleibeinteressen des § 55 AufenthG überwiegt (UA S. 13 ff.).

aa) Bei der Ausweisung trotz bestehenden Abschiebungsverbots sind in die Abwägung der Ausweisungs- und der Bleibeinteressen nur Beeinträchtigungen von Belangen des Ausländers im Herkunftsstaat einzustellen, die das Gewicht eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nicht erreichen, aber gleichwohl so erheblich sind, dass sie sich auf die durch Art. 7 GRC und Art. 8 EMRK geschützten Belange auswirken können (vgl. näher BVerwG, Urteile vom 9. Mai 2019 - 1 C 21.18 - BVerwGE 165, 331 Rn. 28 m. w. N., vom 16. Dezember 2021 - 1 C 60.20 - Buchholz 402.261 § 6 FreizügG/EU Nr. 4 Rn. 52 und vom 16. Februar 2022 - 1 C 6.21 - BVerwGE 175, 16 Rn. 35).

Gefahren im Herkunftsland, die diese Schwelle überschreiten, sind hingegen nicht zugunsten des Ausländers zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob ein (der Prüfungszuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge unterfallendes) zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot bereits festgestellt ist oder nicht. Zu dem letztgenannten Fall hat der Senat dies bereits entschieden und zur Begründung auf die ausschließliche Prüfungszuständigkeit des Bundesamts verwiesen. Ist ein Abschiebungsverbot (einschließlich eines internationalen Schutzstatus) bereits festgestellt, kann aber nichts anderes gelten. Solange dieses Verbot Bestand hat, kommt eine Aufenthaltsbeendigung unter keinen Umständen in Betracht, sodass die Gefahren, vor denen dieses Verbot schützen soll,

nicht tatsächlich drohen. Das Berufungsgericht hat bei der Abwägung zwischen Ausweisungs- und Bleibeinteressen deshalb zu Recht (fiktiv) unterstellt, dass das Abschiebungsverbot nicht mehr besteht.

bb) Sonstige - namentlich inlandsbezogene - Bleibeinteressen sind auch dann mit unvermindertem Gewicht zu berücksichtigen, wenn die Abschiebung des Ausländers wegen eines Abschiebungsverbots auf absehbare Zeit nicht vollzogen werden kann. Diese sind nicht Gegenstand einer gesonderten und isolierten Feststellung von Abschiebungsverboten, sondern sollen gerade im Rahmen des § 53 Abs. 1 AufenthG mit dem Ausreiseinteresse abgewogen werden. Damit wird auch gewährleistet, dass bei späterem Wegfall des Abschiebungsverbots eine Abschiebung erfolgen kann, ohne dass das Verfahren über die Ausweisung allein deshalb wiederaufgegriffen werden müsste, weil die Bleibeinteressen in der Abwägung nicht hinreichend gewichtet worden sind. Soweit der Senat die Auffassung vertreten hat, bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots sei den Bleibeinteressen ein geringeres Gewicht beizumessen (BVerwG, Urteile vom 9. Mai 2019 - 1 C 21.18 - BVerwGE 165, 331 Rn. 28 und vom 16. November 2023 - 1 C 32.22 - NVwZ-RR 2024, 302 Rn. 20), hält er daran nicht mehr fest.

Dem entsprechend hat das Oberverwaltungsgericht die Situation des Klägers bei einer Rückkehr in den Iran vollumfänglich berücksichtigt und dabei unterstellt, dass ihm trotz des durch das Bundesamt festgestellten Abschiebungsverbots in den Iran dort keine Folter beziehungsweise unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dabei geht es von einer hypothetischen Rückkehr aus, lässt dabei aber drohende Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung außer Betracht und kommt beanstandungsfrei zu dem Ergebnis, dass die Ausweisungsinteressen überwiegen und sich die Ausweisung auch im Hinblick auf das Privatleben des Klägers (Art. 8 Abs. 1 EMRK) und seine sonstigen - rechtsfehlerfrei festgestellten - Bleibeinteressen als verhältnismäßig erweist (UA S. 13 ff.). Lediglich alternativ hat es - entgegen dem oben dargelegten Maßstab - unterstellt, dass eine Abschiebung auf absehbare Zeit nicht droht und deshalb nur auf die Verschlechterung seiner Rechtsstellung in Deutschland abzustellen ist.

2. Im Einklang mit Bundesrecht hat das Oberverwaltungsgericht das gegen den Kläger erlassene Einreise- und Aufenthaltsverbot für rechtswidrig erachtet (a). Es kann nach der geltenden Rechtslage keine isolierte Titelerteilungssperre begründen (b).

a) Unter Geltung der Richtlinie 2008/115/EG gibt es keinen Raum für ein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot ohne Rückkehrentscheidung.

aa) Gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige haben die Mitgliedstaaten grundsätzlich eine Rückkehrentscheidung zu erlassen (Art. 6 Abs. 1 RL 2008/115/EG). Nach Art. 3 Nr. 6 und Art. 11 RL 2008/115/EG hat das Einreise- und Aufenthaltsverbot zwingend mit einer Rückkehrentscheidung einherzugehen (BVerwG, Urteil vom 16. Februar 2022 - 1 C 6.21 - BVerwGE 175, 16 Rn. 53). Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, das unter die Rückführungsrichtlinie fällt, kann seine individuelle Rechtswirkung zwar erst nach der - freiwilligen oder zwangsweisen - Vollstreckung der Rückkehrentscheidung entfalten, doch kann es nach Aufhebung der Rückkehrentscheidung nicht aufrechterhalten werden (EuGH, Urteil vom 3. Juni 2021 - C-546/19 [ECLI:EU:C:2021:432] - Rn. 54; BVerwG, Urteil vom 16. Februar 2022 - 1 C 6.21 - BVerwGE 175, 16 Rn. 52 f.). Da die Abschiebungsandrohung (als Rückkehrentscheidung) vorliegend durch die Vorinstanzen rechtskräftig aufgehoben wurde, fehlt es an der unionsrechtlich erforderlichen Grundlage für den Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Einreise- und Aufenthaltsverbote, die - wie das hier in Rede stehende - vor Inkrafttreten des mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) ausgeübten Opt-outs ergangen sind, unterfallen der Rückführungsrichtlinie. Der Gesetzgeber hat mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz zwar von seinem nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. b RL 2008/115/EG bestehenden Recht Gebrauch gemacht, die Richtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die nach einzelstaatlichem Recht aufgrund oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist (vgl. BT-Drs. 20/9463 S. 45). Ein Mitgliedstaat, der erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist von der Möglichkeit des Opt-outs Gebrauch macht, kann sich aber nicht auf den Ausschluss der Anwendung der Richtlinie gegenüber Personen berufen, hinsichtlich derer der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie bereits eröffnet war, sofern die Nichtanwendung der betreffenden Richtlinienbestimmung eine Verschlechterung ihrer Rechtsstellung zur Folge hätte (EuGH, Urteil vom 19. September 2013 - C-297/12 [ECLI:EU:C:2013:569], Filev und Osmani - Rn. 53 ff.; daran anknüpfend ebenso VGH Kassel, Beschluss vom 18. März 2024 - 3 B 1784/23 - juris Rn. 18 f.; OVG Lüneburg, Urteil vom 6. März 2024

- 13 LC 116/23 - juris Rn. 104; Lutz, in: Thym/Hailbronner, EU Immigration and Asylum Law, 3. Edit. 2022, RL 2008/115/EG Art. 2 Rn. 7).

Hat ein Opt-out also grundsätzlich keine Rückwirkung, kann es wegen der negativen Auswirkungen des Erlasses einer Abschiebungsandrohung außerhalb der Geltung der Rückführungsrichtlinie für den Kläger diesem nicht entgegengehalten werden. Die im Ergänzungsbescheid vom 20. Oktober 2022 erlassene Abschiebungsandrohung und das Berufungsurteil sind vor Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes am 27. Februar 2024 ergangen.

bb) Unter Geltung der Rückführungsrichtlinie besteht für ein rein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot auf der Grundlage von § 11 AufenthG kein Raum. Da nach § 11 Abs. 1 AufenthG das Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen ist, wenn der Ausländer ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, gegen ihn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder er aus bestimmten Gründen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) zurückgewiesen worden ist, kann es im Falle der Ausweisung außerhalb der Geltung der Rückführungsrichtlinie, also rein nach nationalem Recht, zwar auch ohne Abschiebungsandrohung ergehen. Im Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie ist dies indes nicht möglich. Nach Art. 2 Abs. 1 RL 2008/115/EG findet die Richtlinie insbesondere (auch) Anwendung auf ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, das gegen einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen verhängt wurde, gegen den aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage einer früheren strafrechtlichen Verurteilung eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, soweit der Mitgliedstaat nicht von der in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b RL 2008/115/EG geregelten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Richtlinie nicht auf einen aufgrund oder infolge strafrechtlicher Sanktion rückkehrpflichtigen Drittstaatsangehörigen anzuwenden (EuGH, Urteil vom 3. Juni 2021 - C-546/19 - Rn. 48). Die Richtlinie stellt allein auf die Illegalität des Aufenthalts ab und differenziert nicht zwischen migrations- und gefahrenabwehrrechtlich bedingten Einreise- und Aufenthaltsverboten, sondern erfasst beide.

b) Das hier angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot kann nach der geltenden Rechtslage auch nicht als isolierte Titelerteilungssperre gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG aufrechterhalten bleiben. Erweist sich das gegen den Kläger verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot nach obigen Ausführungen als rechtswidrig und ist aufzuheben, besteht für eine isolierte Titelerteilungssperre - ungeachtet der Frage, ob die Beklagte eine solche überhaupt verfügt hat - nach derzeitiger Rechtslage keine Rechtsgrundlage.

Nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ("Infolge") ist eine Titelerteilungssperre nur als Bestandteil eines Einreise- und Aufenthaltsverbots vorgesehen; die Titelerteilungssperre ist die - durch die Konjunktionen "weder [...] noch [...] noch" mit dem Verbot der Einreise und des Aufenthalts verbundene gleichwertige - Rechtsfolge eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (ausführlich OVG Lüneburg, Urteil vom 6. März 2024 - 13 LC 116/23 - juris Rn. 108). Aus binnensystematischer Sicht sind Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Einreise- und Aufenthaltsverbots einheitlich in Absatz 1 geregelt, während die weiteren Absätze seine Modalitäten wie die Befristung, Zuständigkeit und den Erlass regeln. Dieses Verständnis wird durch die Entstehungsgeschichte untermauert: So wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot in der Fassung des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ab 1. August 2015, ausgedrückt durch den Klammerzusatz am Ende des § 11 Abs. 1 AufenthG a. F. legal definiert und umfasste bereits hiernach ausdrücklich auch das Titelerteilungsverbot. Dies bestätigte die Gesetzesbegründung, nach der die Sperre aus § 11 AufenthG - wie bisher - zugleich als Einreise-, Aufenthalts- und Titelerteilungsverbot ausgestaltet ist (BT-Drs. 18/4097 S. 35). Die Umformulierung des § 11 Abs. 1 AufenthG und Aufteilung auf zwei Sätze in der aktuellen Normfassung hat in der Sache nichts daran geändert, dass das Titelerteilungsverbot lediglich ein Bestandteil bzw. eine Rechtsfolge des Verwaltungsakts Einreise- und Aufenthaltsverbot ist, aber nicht isoliert erlassen werden kann. Dem Vorschlag des Bundesrates zur Einführung einer isolierten Titelerteilungssperre im Rückführungsverbesserungsgesetz (BT-Drs. 20/9642 S. 1 f.) ist der Gesetzgeber nicht gefolgt.

3. Die vom Oberverwaltungsgericht ausgesprochene Verpflichtung der Beklagten zur Neubescheidung des Antrages des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht ebenfalls im Einklang mit Bundesrecht. Nach den obigen Ausführungen (unter 2.) scheitert dieses Begehren entgegen der Auffassung der Beklagten nicht bereits an der Titelerteilungssperre des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Der Kläger hat zwar keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, weil er wegen der verwirklichten Straftat von erheblicher Bedeutung den Ausschlussgrund des § 25 Abs. 3 Satz 3

Nr. 2 AufenthG erfüllt, ohne dass es auf eine gegenwärtige Wiederholungsgefahr für eine Straftat von erheblicher Bedeutung ankommt (BVerwG, Beschluss vom 22. Januar 2024 - 1 C 15.23 - InfAuslR 2024, 367 <368>). Der Ausschlussgrund ist nicht gefahren- oder präventionsabhängig, sondern als dauerhaft wirkender Ausschlusstatbestand konzipiert. Im Anschluss an Art. 17 Abs. 1 Buchst. b RL 2011/95/EU bezeichnet er Fälle, in denen der Ausländer einer Aufenthaltsgewährung als unwürdig erachtet wird. Diese aus der Begehung einer schweren Straftat folgende "Unwürdigkeit", einen qualifizierten Aufenthaltstitel zu erlangen, besteht auch dann fort, wenn keine Wiederholungsgefahr (mehr) besteht und von dem Ausländer auch sonst keine aktuellen Gefahren für den Aufenthaltsstaat ausgehen (BVerwG, Urteil vom 25. März 2015 - 1 C 16.14 - Buchholz 402.242 § 25 AufenthG Nr. 22 Rn. 29 m. w. N.).

Einen Anspruch des Klägers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 25 Abs. 5 AufenthG hat das Oberverwaltungsgericht zutreffend bejaht. Ein solcher Anspruch ist von seinem Antrag erfasst, weil das Begehren allgemein auf die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen gerichtet ist (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006 - 1 C 14.05 - BVerwGE 126, 192 Rn. 11). Das Vorliegen des Ausschlussgrundes des § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 AufenthG schließt einen Anspruch nach Absatz 5 nicht aus und dessen tatbestandliche Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger ist vollziehbar ausreisepflichtig und ihm ist die Ausreise in seinen Heimatstaat Iran wegen des vom Bundesamt festgestellten Abschiebungsverbots, das nach der Rechtsprechung des Senats auch im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006 - 1 C 14.05 - BVerwGE 126, 192 Rn. 17), aus rechtlichen Gründen unmöglich. Mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (kein Ausweisungsinteresse) und Nr. 4 (Passpflicht) AufenthG sind indessen nicht erfüllt. Da der (Regel-)Anspruch des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nach obigen Ausführungen ausgeschlossen ist, verbleibt es bei einem (in den übrigen Fällen der Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels, hier nach § 25 Abs. 5 AufenthG bestehenden) Ermessensanspruch nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auf Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des Absatzes 1. Auch wenn zur Vermeidung einer Umgehung der gesetzgeberischen Wertung in § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 AufenthG bei Eröffnung der Möglichkeit eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nur ausnahmsweise - etwa bei Straffreiheit und sehr guten Integrationsleistungen über einen längeren Zeitraum - in Betracht kommt, hat die Beklagte derartige Ermessenserwägungen bisher nicht angestellt.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Visumantragstellungsfrist beim Kindernachzug zum anerkannten Flüchtling

Leitsatz

1. Sind nachzugswillige Kinder eines als Flüchtling anerkannten Elternteils zum Zeitpunkt der Visumantragstellung volljährig, besteht kein Anspruch auf Kindernachzug nach § 32 Abs. 1 AufenthG. Ein solcher Anspruch kann allerdings unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c RL 2003/86/EG folgen (Bestätigung von BVerwG, Beschluss vom 23. April 2020 - 1 C 16.19 - Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- und Asylrecht Nr. 113 Rn. 11).

2. Eine bei der Ausländerbehörde abgegebene sogenannte fristwahrende Anzeige nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 AufenthG stellt keinen Visumantrag im Sinne des § 81 Abs. 1 AufenthG dar.

3. Die Versäumung der Frist für die Visumantragstellung kann nachzugswilligen Kindern nicht entgegengehalten werden, wenn eine hinreichende Information über die Frist und die zu ihrer Einhaltung erforderlichen Maßnahmen nicht erfolgte und die Überschreitung der Frist aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar war.

Sachverhalt

Die Klägerinnen sind syrische Staatsangehörige und begehren die Erteilung von nationalen Visa zum Zweck der Familienzusammenführung.

Der Vater (Stammberechtigter) der am 17. Juli 1999 geborenen Klägerin zu 1 und der am 1. Mai 2001 geborenen Klägerin zu 2 wurde auf seinen Antrag vom 2. November 2015 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 13. November 2015 als Flüchtling anerkannt.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2016 bekundete der Vater gegenüber der seinerzeit zuständigen Ausländerbehörde sein Begehren, die in Syrien befindliche Familie nach Deutschland nachzuholen.

Am 11. Februar 2020 beantragten die Klägerinnen gemeinsam mit weiteren Familienangehörigen bei der Deutschen Botschaft in Beirut die Erteilung von Visa zum Zweck des Familiennachzuges zu dem Stammberechtigten.

Mit Bescheiden vom 12. Mai 2021 lehnte die Botschaft die Anträge ab. Zur Begründung der Ablehnung gegenüber den Klägerinnen wurde angeführt, sie seien bei der Antragstellung bereits volljährig gewesen und die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 AufenthG lägen nicht vor; insbesondere erfülle das für die Klägerin zu 1 vorgelegte Attest als auch der Umstand, dass beide Klägerinnen als alleinstehende Frauen in Syrien leben müssten, nicht die Anforderungen für die Begründung einer besonderen Härte. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 13. März 2023 verpflichtet, den Klägerinnen Visa zum Familiennachzug zu erteilen. Sie hätten einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27, 29 und 32 AufenthG und damit auf Erteilung eines Visums (§ 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Dem Vater der Klägerinnen sei eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt worden. Von den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Satz 1 AufenthG sei gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG abzusehen; beide Elternteile lebten mittlerweile im Bundesgebiet. Die Klägerinnen seien auch noch als minderjährig im Sinne des § 32 AufenthG anzusehen, weil sie zum maßgeblichen Zeitpunkt der Asylantragstellung der Referenzperson noch minderjährig gewesen seien. Unbeachtlich sei, dass die Klägerinnen vor Abschluss des Visumverfahrens volljährig geworden seien. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Gerichtshof) setze sich die Minderjährigkeit in das laufende Visumverfahren fort, wenn der Antrag auf Erteilung des Nachzugsvisums innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Referenzperson gestellt werde. Maßgebend für den Beginn der Frist sei die Kenntnis des Betroffenen (Nachzugswilligen) von der Flüchtlingsanerkennung der Referenzperson, hier frühestens der 13. November 2015, unter dem der Anerkennungsbescheid des Vaters ergangen sei. Die Dreimonatsfrist sei mit dem vom Vater am 2. Februar 2016 an die zuständige Ausländerbehörde gerichteten Schreiben mit dem Antrag auf Familienzusammenführung gewahrt. Der vom Gerichtshof gemeinte Antrag auf Familienzusammenführung entspreche nicht dem bisher im nationalen Recht für die Erteilung des Visums verwendeten Antragsbegriff. Die Fristwahrung scheitere auch nicht an dem Umstand, dass die Botschaft erst mehrere Jahre nach der Antragstellung anlässlich der Vorsprache der Klägerinnen am 11. Februar 2020 die für die Bearbeitung erforderlichen Informationen erhalten und erst am 12. Mai 2021

über die Anträge entschieden habe. Diese Verzögerung sei nicht von den Klägerinnen zu vertreten. Die erhebliche Dauer des Visumverfahrens gehe nicht auf ein Nichtbetreiben durch die Klägerinnen, sondern auf die äußeren Umstände des Bürgerkrieges in Syrien sowie den Grenzkonflikt der Türkei mit Syrien zurück. Die weiteren Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzuges lägen vor.

Zur Begründung der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Sprungrevision macht die Beklagte geltend, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs geltende Dreimonatsfrist zwischen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im November 2015 und der Stellung des Familienzusammenführungsantrages bei der Auslandsvertretung im Februar 2020 sei nicht gewahrt. Die im Februar 2016 gegenüber der Ausländerbehörde abgegebene fristwahrende Anzeige stelle keinen Antrag auf Familienzusammenführung dar. Die Beigeladene sei jedenfalls nicht die zuständige Behörde zur Stellung des Visumantrages und nicht zur Weiterleitung an die Auslandsvertretung verpflichtet gewesen. Der Stammberechtigte könne selbst formlos, z. B. per Fax oder E-Mail, einen Visumantrag oder eine fristwahrende Anzeige bei der Auslandsvertretung einreichen.

Die Klägerinnen verteidigen das angefochtene Urteil.

Die Beigeladene schließt sich den Ausführungen der Beklagten an.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte trotz Abwesenheit eines Vertreters der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung zur Sache verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts verletzt zwar Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), indem es den Klägerinnen einen Anspruch auf Erteilung von Visa zur Familienzusammenführung mit einem als Flüchtling anerkannten Elternteil aus § 32 Abs. 1 AufenthG zuerkennt (1.). Es erweist sich jedoch aus anderen Gründen als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO), weil den Klägerinnen ein solcher Anspruch unmittelbar aus Art. 4 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 S. 12 - RL 2003/86/EG) zusteht (2.).

1. Unter Verstoß gegen Bundesrecht hat das Verwaltungsgericht einen Anspruch der Klägerinnen auf Erteilung der begehrten Visa aus § 32 AufenthG bejaht.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG richtet sich die Erteilung eines (nationalen) Visums zur Einreise nach den für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Vorschriften. Nach der vom Verwaltungsgericht im Hinblick auf die begehrte Erteilung von Visa zum Kindernachzug zum anerkannten Flüchtling herangezogenen Anspruchsgrundlage des § 32 Abs. 1 AufenthG ist dem minderjährigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil unter anderem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG als anerkannter Flüchtling haben.

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels - wie der vorliegenden - grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz. Aus Gründen des materiellen Rechts gilt für den Fall, dass ein Anspruch an eine gesetzliche Altersgrenze knüpft, eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Setzt der Anspruch die Minderjährigkeit des Antragstellers voraus, so muss diese zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Die übrigen Voraussetzungen für den Kindernachzug müssen spätestens auch im Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze und zu dem der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz gegeben sein, sodass alle Voraussetzungen wenigstens einmal zeitgleich erfüllt sein müssen. Nach diesem Zeitpunkt eingetretene Sachverhaltsänderungen zugunsten des Betroffenen können nicht berücksichtigt werden. Bei Anspruchsgrundlagen, die eine Altersgrenze enthalten, die der Betroffene im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Verhandlung oder Entscheidung überschritten hat, ist mithin eine auf zwei unterschiedliche Zeitpunkte bezogene Doppelprüfung erforderlich (BVerwG, Urteil vom 7. April 2009 - 1 C 17.08 - BVerwGE 133, 329 Rn. 10 und Beschluss vom 23. April 2020 - 1 C 16.19 - Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- und Asylrecht Nr. 113 Rn. 9).

Danach haben die Klägerinnen keinen Anspruch nach § 32 Abs. 1 AufenthG, weil sie zum maßgeblichen Zeitpunkt der Visumantragstellung bei der Auslandsvertretung im Februar 2020 bereits volljährig waren. Eine Auslegung des § 32 Abs. 1 AufenthG dahin, dass sich die Minderjährigkeit des Kindes anhand des Zeitpunkts der Asylantragstellung des zusammenführenden Elternteils beurteilt, ist in Anwendung der allgemein anerkannten Auslegungsregeln nicht möglich, auch wenn Art. 4 Abs. 1 RL 2003/86/EG nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ein Abstellen auf diesen Zeitpunkt gebietet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. April 2020 - 1 C 16.19 - Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- und Asylrecht Nr. 113 Rn. 10).

Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts stellt eine bei der Ausländerbehörde abgegebene sogenannte fristwahrende Anzeige nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 AufenthG, die nach Auffassung der Beteiligten und des Verwaltungsgerichts in der vom Vater der Klägerinnen im Februar 2016 abgegebenen Erklärung zu sehen ist, keinen Visumantrag dar. Die Erklärung bewirkt lediglich, dass bei einer Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Zuge des Familiennachzuges innerhalb von drei Monaten ab unanfechtbarer Schutzgewährung von den Voraussetzungen der Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG abzusehen ist.

Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass dem Familienangehörigen eines Flüchtlings aufgrund besonderer Umstände im Aufenthaltsstaat eine fristgerechte Antragstellung unter Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, und dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 RL 2003/86/EG (BT-Drs. 16/5065 S. 172). Gleichwohl ist nach den - von Art. 5 Abs. 1 RL 2003/86/EG gedeckten - § 71 Abs. 2 Satz 1 und § 81 Abs. 1 AufenthG der Visumantrag von dem nachzugswilligen Ausländer bei der zuständigen Auslandsvertretung zu stellen. Eine Modifikation dieser Vorgaben ist § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 AufenthG insbesondere im Hinblick auf die Regelungsintention des Gesetzgebers nicht zu entnehmen.

2. Die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung von Visa zum Familiennachzug an die Klägerinnen erweist sich jedoch aus anderen Gründen als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO), weil die Klägerinnen einen Anspruch aus Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c RL 2003/86/EG haben. Danach gestatten die Mitgliedstaaten den minderjährigen Kindern des Zusammenführenden, der das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt, die Einreise und den Aufenthalt. Die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung der Richtlinienvorschrift liegen vor (BVerwG, Beschluss vom 23. April 2020 - 1 C 16.19 - Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- und Asylrecht Nr. 113 Rn. 11).

a) Für den Kindernachzug zu einem als Flüchtling anerkannten Elternteil hat der Gerichtshof Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c RL 2003/86/EG dahin ausgelegt, dass für die Feststellung, ob das Kind, wenn es vor der Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist, minderjährig im Sinne dieser Bestimmung ist, der Zeitpunkt maßgebend ist, zu dem der zusammenführende Elternteil seinen Asylantrag gestellt hat, sofern der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling gestellt wurde (EuGH, Urteil vom 1. August 2022 - C-279/20 [ECLI:EU:C:2022:618] - Rn. 54; vgl. entsprechend zum Nachzug der Eltern zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling EuGH, Urteil vom 12. April 2018 - C-550/16 [ECLI:EU:C:2018: 248] - Rn. 64). Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die praktische Wirksamkeit des Rechts auf Familiennachzug nicht von der Dauer der Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz durch die nationale Behörde abhängen, sondern sichergestellt sein soll, dass der Erfolg des Antrags auf Familienzusammenführung in erster Linie von Umständen abhängt, die in der Sphäre der Antragsteller liegen (vgl. EuGH, Urteile vom 12. April 2018 - C-550/16 - Rn. 55 und 60 und vom 1. August 2022 - C-279/20 - Rn. 47 ff.).

Die mit der Dreimonatsfrist bewirkte Begrenzung der Möglichkeit, sich für den Familiennachzug auf die bei Asylantragstellung des zusammenführenden Familienangehörigen noch bestehende Minderjährigkeit zu berufen, beruht darauf, dass es dem Ziel des zum Schutz von Minderjährigen geregelten Nachzugsanspruchs nicht entspräche, wenn sich die Betroffenen hierauf ohne zeitliche Grenze berufen könnten, und dass einem Antrag auf Familienzusammenführung grundsätzlich kein Hindernis aus der behördlichen Sphäre mehr entgegensteht, wenn über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an den zusammenführenden Familienangehörigen entschieden ist. Der Gerichtshof hat deshalb eine Antragstellung innerhalb einer angemessenen Frist für erforderlich gehalten, die er in Anlehnung an Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 RL 2003/86/EG auf drei Monate bestimmt hat (vgl. EuGH, Urteile vom 12. April 2018 - C-550/16 - Rn. 61 und vom 1. August 2022 - C-279/20 - Rn. 53). Eine Frist für die Visumantragstellung kann jedoch nicht zu laufen beginnen, bevor das nachzugswillige Kind volljährig wird (vgl. EuGH, Urteil vom 30.

Januar 2024 - C-560/20 [ECLI:EU:C:2024:96] - Rn. 40). Die sich hieraus ergebenden Fristen für die Visumantragstellung haben die Klägerinnen nicht eingehalten.

b) Eine verspätete Antragstellung kann dem nachzugswilligen Kind allerdings ausnahmsweise nicht entgegengehalten werden, wenn eine hinreichende Information über die Frist und die zu ihrer Einhaltung erforderlichen Maßnahmen nicht erfolgte und die Überschreitung der Frist aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar war. Dies ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung der im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 RL 2003/86/EG geltenden Grundsätze. Eine andere Handhabung wäre mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz nicht zu vereinbaren, nach dem verfahrensrechtliche Regelungen die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen; dies ist unter anderem unter Berücksichtigung des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen innerstaatlichen Stellen zu prüfen (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2018 - C-380/17 [ECLI:EU:C:2018:877] - Rn. 56 und 58). Daran anknüpfend steht Art. 12 Abs. 1 RL 2003/86/EG einer nationalen Regelung, nach der ein Antrag auf Familienzusammenführung unter den günstigeren Bedingungen des Kapitels V der Richtlinie 2003/86/EG wegen einer Versäumung der in Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 RL 2003/86/EG genannten Frist abgelehnt werden kann, nur dann nicht entgegen, wenn die Regelung unter anderem vorsieht, dass ein solcher Ablehnungsgrund in Fällen unzulässig ist, in denen die verspätete Stellung des Antrags aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar ist und dass die betroffenen Personen in vollem Umfang über die Folgen der Entscheidung zur Ablehnung ihres Antrags und die Maßnahmen, die sie zu ergreifen haben, um das Recht auf Familienzusammenführung wirksam geltend zu machen, informiert werden (EuGH, Urteil vom 7. November 2018 - C-380/17 - Rn. 66).

Im Hinblick auf die hier in Rede stehende, vom Gerichtshof ebenfalls aus Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 RL 2003/86/EG abgeleitete Frist finden diese Grundsätze entsprechende Anwendung. Ein derartiges Verständnis ergibt sich aus den Zielen der Richtlinie 2003/86/EG. Sie soll die Familienzusammenführung begünstigen und Drittstaatsangehörigen, namentlich Minderjährigen, Schutz gewähren. Wie aus dem achten Erwägungsgrund der Richtlinie hervorgeht, zielt die Richtlinie darauf ab, Drittstaatsangehörigen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, einen stärkeren Schutz zu gewähren, indem sie günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung vorsieht, da ihrer Lage wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und die sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Die Bestimmungen der Richtlinie müssen zudem im Lichte von Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 und 3 GRC ausgelegt werden; daher müssen die zuständigen nationalen Behörden alle zu berücksichtigenden Interessen, insbesondere die der betroffenen Kinder, ausgewogen und sachgerecht bewerten (vgl. EuGH, Urteil vom 18. April 2023 - C-1/23 PPU [ECLI:EU:C:2023:296] - Rn. 42 ff.). Diesen Zielen der Richtlinie kann in Fällen wie dem vorliegenden nur dann in unionsrechtskonformer Weise Rechnung getragen werden, wenn die Fristversäumnis unter den bezeichneten Voraussetzungen einem nachzugswilligen Kind nicht entgegengehalten werden darf. An der Richtigkeit dieser Interpretation des Unionsrechts bestehen keine vernünftigen Zweifel. Der Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 Abs. 3 AEUV bedarf es daher nicht (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2015 - C-160/14 [ECLI:EU:C:2015:565] - Rn. 38).

c) Die bezeichneten Voraussetzungen liegen hier vor. Mangels hinreichender Informationen im Hinblick auf die einzuhaltende Frist und der objektiven Entschuldbarkeit der verspäteten Antragstellung aufgrund der Umstände des Einzelfalls steht die Fristversäumung dem Anspruch der Klägerinnen nicht entgegen.

aa) Die Bindung des Visumantrags an die genannte Frist konnte den Klägerinnen nicht bekannt sein, da sie sich erst aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteile vom 12. April 2018 - C-550/16 -, vom 1. August 2022 - C-279/20 - und vom 30. Januar 2024 - C-560/20 - Rn. 40) ergibt. Dieser Rechtsprechung war das Erfordernis einer zeitnahen Antragstellung in der vorliegenden Fallgestaltung des Kindernachzuges erst nach dem Ablauf der im Falle der Klägerinnen einzuhaltenden Fristen hinreichend klar zu entnehmen. Soweit die Beklagte auf die Möglichkeit verweist, einen Visumantrag während des Laufs der Frist auch anders als im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei einer Auslandsvertretung - etwa per E-Mail oder Telefax - zu stellen, sind die Klägerinnen hierüber nicht hinreichend deutlich und unmissverständlich informiert worden, wie sich aus den bindenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts und dem Vorbringen der Beteiligten im Revisionsverfahren ergibt. Vielmehr lag für die Klägerinnen mangels verlässlicher anderweitiger Informationen der Eindruck nahe, mit dem Schreiben ihres Vaters vom 2. Februar 2016 sei alles zur Fristwahrung Erforderliche getan.

bb) Die Klägerinnen waren nach den gemäß § 137 Abs. 2 und § 134 Abs. 4 VwGO bindenden tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts unverschuldet und damit objektiv entschuldbar an der rechtzeitigen persönlichen Antragstellung bei der Auslandsvertretung gehindert. Im Klageverfahren haben sie geltend gemacht, sie hätten zu einem früheren Zeitpunkt erfolglos versucht, Termine für die Beantragung der Visa zu bekommen. Am 27. Oktober 2015 sei für sie ein Termin am 17. Mai 2016 bei der deutschen Botschaft in Istanbul vereinbart worden, den sie aber hätten absagen müssen, weil die Grenze zwischen Syrien und der Türkei geschlossen und ein Übergang nicht möglich gewesen sei. Daraufhin hätten sie Referenznummern für Termine zur Beantragung von Visa bei der deutschen Botschaft in Beirut gebucht. Ein erster Termin dort am 9. Mai 2018 habe von ihnen nicht wahrgenommen werden können, weil ihnen ein Grenzübertritt von Syrien aus in den Libanon nicht möglich gewesen sei. Die Familie habe sieben bis acht Monate für den Weg nach Aleppo benötigt, da der Weg über Afrin nicht passierbar gewesen sei. Zudem sei die Reise aufgrund der Erkrankung der Klägerin zu 1 schwierig gewesen. Ende 2018 beziehungsweise Anfang 2019 habe die Familie zuerst neue Referenznummern und schließlich den Termin am 11. Februar 2020 bei der Botschaft in Beirut erhalten, der bereits aufgrund des Terminstandes zehn bis zwölf Monate zuvor gebucht worden sei (UA S. 4). Das Verwaltungsgericht hat die Mutter der Klägerinnen als Zeugin dazu vernommen, welche Umstände dazu geführt haben, dass ein Vorsprachetermin bei der deutschen Auslandsvertretung erst am 11. Februar 2020 realisiert worden ist. Daraufhin ist es zu der Überzeugung gelangt, dass die wesentliche Ursache für die erhebliche Dauer des Visumverfahrens nicht auf ein Nichtbetreiben durch die Klägerinnen, sondern auf die von ihnen vorgefundenen äußeren Umstände zurückgehe, die durch den Bürgerkrieg in Syrien sowie den Grenzkonflikt der Türkei mit Syrien ("Operation Olivenzweig") geprägt seien (UA S. 13). Insbesondere haben sich die Klägerinnen hiernach fortwährend um die rechtzeitige Antragstellung bei diversen deutschen Auslandsvertretungen bemüht. Der daraus gezogene Schluss, das Unterbleiben einer fristgemäßen Antragstellung sei unverschuldet, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

d) Die übrigen, bei einem unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c RL 2003/86/EG begründeten Anspruch entsprechend geltenden nationalrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzuges liegen nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts vor. Auf dieser Grundlage ist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und vom Wohnraumerfordernis des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG abzusehen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass den Klägerinnen und ihrer Familie die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat möglich wäre, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem sie eine besondere Bindung hätten (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG). Die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen liegen nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts vor.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Da sich die Beigeladene nicht mit einem Antrag am Kostenrisiko beteiligt hat, entspricht es der Billigkeit, dass sie ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt.